

ST E I E R M Ä R K I S C H E R L A N D T A G
L A N D E S R E C H N U N G S H O F

GZ: LRH 19 E 1 - 84/4

B E R I C H T

betreffend die Prüfung der Ausgaben
der Landesjugendheime
unter besonderer Berücksichtigung
des Personaleinsatzes

I.

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	Seiten
Prüfungsauftrag	1
Allgemeinrechtliche und finanzielle Gegebenheiten	2
Personalorganisation - LJH Blümelhof	13
Personalorganisation - LJH Rosenhof	29
Personalorganisation - LJH Hartberg	43
Dienstzeitregelung	60
Soll-Ist-Dienstzeitvergleich im LJH Blümelhof	61
Soll-Ist-Dienstzeitvergleich im LJH Rosenhof	65
Soll-Ist-Dienstzeitvergleich im LJH Hartberg	66
Vergleichende Betrachtung	68
Auslastung	83
Erfolg der getroffenen Maßnahmen	92
Schlußbemerkung	101

Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof hat die Ausgaben für die Landesjugendheime unter besonderer Berücksichtigung des Personaleinsatzes geprüft.

Das Land Steiermark betreibt derzeit 3 Landesjugendheime. Die Prüfung war nicht als eine Aneinanderreihung von 3 Einzelprüfungen anzusehen, sondern als Flächenprüfung zur Gewinnung allgemein gültiger Übersichtsvergleiche bzw. von Entwicklungstendenzen. Im Bereich der "Ausgaben" war der Landesrechnungshof zu einer Selektion gezwungen und hat jene Ausgabenbereiche herausgegriffen, die nicht periodisch von der Landesbuchhaltung bzw. der mit der pädagogischen und administrativen Oberleitung über die Landesjugendheime betrauten Rechtsabteilung 9 überprüft werden. Im Verlaufe der Prüfung hat sich sehr bald gezeigt, daß diesbezüglich primär das Augenmerk auf den Personalbereich zu richten war. Am Ausgabensektor hat sich daher der Landesrechnungshof mit den Personalkosten als kostenintensivstem Kostenfaktor auseinandergesetzt.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 4 des Landesrechnungshofs (Anstalten des Landes) beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter W.Hofrat Dr. Rudolf Taus hat die Einzelprüfungen im besonderen W.AR. Harald Kronegger durchgeführt.

Das Ergebnis dieser Überprüfung ist im folgenden Bericht dargestellt.

Allgemeine rechtliche und finanzielle Gegebenheiten

Im Sinne der Erzieherdienstordnung vom 16. Oktober 1972, GZ.: 9 - 131 Fu 7/40 - 1972, sind die Landesjugendheime und Landesausbildungsanstalten Einrichtungen der öffentlichen Fürsorge und unterstehen als solche dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 9. Ihre Aufgaben bestehen darin, Kinder und Jugendliche, die durch psychische und physische Ursachen in ihrer Entwicklung gefährdet oder geschädigt sind, einer entsprechenden Beobachtung, Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung und Ausbildung zuzuführen, um sie in die Lage zu versetzen, sich nach ihrer Heimentlassung in der menschlichen Gesellschaft zurechtzufinden und zu bewähren.

Nach § 1 der Heimordnung für die Landesjugendheime der Steiermark werden die Aufgaben der Heime folgend definiert:

"(1) Das Heim nimmt Minder jährige auf, deren Fürsorgeerziehung vom Gericht beschlossen wurde und die von der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 9, in das Heim eingewiesen werden (Fürsorgeerziehungszöglinge). Darüberhinaus können mit Zustimmung der Rechtsabteilung 9 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung nach Maßgabe freier Plätze auch Fürsorgeerziehungszöglinge aus anderen Bundesländern oder auch Minderjährige, die nicht Fürsorgeerziehungszöglinge sind, aufgenommen werden.

(2) Das Heim hat die Aufgabe, die Zöglinge vor Gefährdung zu bewahren und sie zu körperlich . und seelisch gesunden, gemeinschaftsfähigen und berufstüchtigen Menschen zu erziehen.

O) Aufgegriffene Minderjährige sind im Sinne des hierüber ergangenen jeweils gültigen Erlasses des

Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 9, im Heim vorübergehend aufzunehmen."

Die Jugendwohlfahrtspflege ist von der Sorge um das körperliche, geistige, seelische und sittliche Wohl der Jugend getragen. Rechtsgrundlage ist das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz vom 16. November 1957, welches als Ausführungsgesetz zum Jugendwohlfahrtsgesetz des Bundes (Bundesgrundsatzgesetz), BGBl.Nr. 99/1954, erlassen wurde. Die Fürsorgeerziehung als schärfste Erziehungsmaßnahme wird auf Antrag oder von Amts wegen durch das Vormundschaftsgericht bei Vorliegen der Verwahrlosenskriterien ausgesprochen. Die Aufhebung der Fürsorgeerziehung erfolgt ebenfalls über Antrag oder von Amts wegen durch das Vormundschaftsgericht, sofern der Erziehungserfolg bereits eingetreten oder nicht mehr zu erwarten ist. Vom Gesetz her endet die Fürsorgeerziehung jedenfalls mit der Großjährigkeit. Die Fürsorgeerziehung wird in den Landesjugendheimen, ebenso auch in Heimen privater Träger sowie Wohngemeinschaften und Familien durchgeführt. Als Sachverständigenteam für den Sektor Erziehung steht der psychologische Dienst beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Erziehungsberatung) zur Verfügung. Die Kosten für die Fürsorgeerziehung sind vom Minderjährigen selbst bzw. durch dessen Unterhaltspflichtigen zu tragen. Sollten diese Mittel nicht ausreichen, trägt das Land Steiermark vorerst die Kosten, jedoch werden durch die Bezirksverwaltungsbehörde dem Minderjährigen bzw. dessen Unterhaltsverpflichteten Rückersatzleistungen entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit vorgeschrieben.

- 4 -

Nach § 31 Abs. 1 des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes hat die Landesregierung für die Errichtung von Fürsorgeheimen, die für die Durchführung der Fürsorgeerziehung notwendig sind, vorzusorgen. In der Steiermark bestehen 3 Landesjugendheime als Einrichtungen des Landes zur Durchführung der Fürsorgeerziehung:

- * Landesjugendheim Rosenhof für Knaben, 8010 Graz, Körblergasse 106
- * Landesjugendheim Blümelhof für Mädchen, 8044 Graz-Mariatrost, Blümelhofweg 12
- * Landesjugendheim Hartberg für Knaben, 8230 Hartberg, Haller-Mayr-Straße 9

Die Landesjugendheime können von ihrer Anlage her als "Großheime" angesehen werden, wenngleich jeweils Wohngruppen (8 bis 12 Zöglinge) eingerichtet sind, denen eine gewisse Selbständigkeit zugestanden wird.

Im Jänner 1980 wurde durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 9, eine teilweise Umstrukturierung der Landesjugendheime in Erwägung gezogen und die Aufnahme in die Heime im Rahmen der freiwilligen und gerichtlichen Erziehungshilfe und im Rahmen der Behindertenhilfe bewilligt. Die anfallenden Kosten sind von den jeweiligen Sozialhilfeverbänden zu tragen. Im Schreiben vom 14. Jänner 1980, GZ.: 9 - **131** La 8/5 - 1979, heißt es wörtlich:

"Seit einiger Zeit ist ein Rückgang der Heimeinweisungen im Rahmen der Fürsorgeerziehung und damit verbunden ein gewisses Absinken der Belagszahlen in den Landesjugendheimen Rosenhof, Blümelhof und Hartberg feststell-

bar. Um die Kapazität der Heime voll auszunützen und gleichzeitig einem sicher bestehenden Bedarf auf dem Gebiet der Erziehungshilfe und Behindertenhilfe entgegenzukommen, besteht ab sofort die Möglichkeit, nach Maßgabe der freien Plätze folgende Fälle in obgenannte Heime aufzunehmen "

Mit Beschluß vom 13. Juli 1981 (Beilage 1) hat die Steiermärkische Landesregierung *im* Rahmen der freiwilligen Erziehungshilfe die Unterbringung von Lehrlingen, die in der freien Wirtschaft nicht vermittelbar sind, zum Zwecke der Berufsausbildung nach Maßgabe der freien Plätze in den heimeigenen Lehrwerkstätten der Landesjugendheime Blümelhof und Hartberg genehmigt. In Ausführung dieses Beschlusses wurden verstärkt Lehrlinge in den Landesjugendheimen aufgenommen. Als Beitrag zu den Aufwendungen der internatsmäßigen Unterbringung wird den jeweiligen Unterhaltspflichtigen ein Betrag in Höhe von S 2.000,-- (ab 1. Jänner 1984 erhöht auf S 2.500,--) monatlich in Rechnung gestellt. Es ist auch möglich, daß die Jugendlichen ihre Lehre *im* Heim als Externisten absolvieren. Diesfalls haben die Lehrlinge lediglich die Barauslagen für das *im* Heim eingenommene Essen zu ersetzen. Das Land Steiermark als Lehrherr bezahlt auf Grund der mit den Lehrlingen abgeschlossenen Lehrverträge die kollektivvertraglich festgesetzte Lehrlingsentschädigung.

Mit Beschluß vom 5. März 1984, GZ.: 9 - 40 Schu 1/1984 - 1, hat die Steiermärkische Landesregierung auch die Aufnahme von Schülern im Rahmen der freiwilligen Erziehungshilfe genehmigt.

Wie anhand der nachfolgenden Übersicht veranschaulicht wird, hat sich die Struktur der Heime gewandelt. Waren

. 6 -

sie ursprünglich ausschließlich zur Durchführung der Fürsorgeerziehung bestimmt, so sind heute Aufnahmen im Bereich fast aller Maßnahmen der Erziehungs- und Behindertenhilfe möglich.

Landesjugendheim:	Blümelhof (Stand 31.3.1984)	Rosenhof (Durch- schnitt 1983)	Hartberg (Stand 21.5.1984)
Fürsorgeerziehung	63	36	54
Freiwillige Erziehungs- hilfe	30		27
Gerichtliche Erziehungs- hilfe	1		
Behindertenhilfe	4	27	
	98	63	81

Aus den im Zuge der Prüfung eingesehenen statistischen Unterlagen bzw. diversen Gesprächen mit Erziehern und den Heimleitungen ist in den Landesjugendheimen folgende Trendentwicklung gegeben:

- * Anstieg des Einweisungsalters (z.B. im Landesjugendheim Qlümelhof liegt das Durchschnittseinweisungsalter bei 15,3 Jahren) und
- * Absinken der Schülerzahlen. Waren es vor Jahren noch die Schüler, welche die Mehrzahl der Zöglinge im Rahmen der Fürsorgeerziehung ausmachten, so bilden heute Lehrlinge das Gros der Minderjährigen, welche im Rahmen der Fürsorgeerziehung, Behindertenhilfe und freiwilligen Erziehungshilfe in den Heimen ihre Ausbildung erhalten.

Die Gründe hierfür liegen in sinkenden Schülerzahlen als Folge geburtenschwächerer Jahrgänge, in bereichsweise bestehenden Ressentiments gegenüber der Heimerziehung, was sich in verminderten Einweisungen niederschlägt, und im Mangel an Lehrplatzangeboten in der freien Wirtschaft, wobei Lehrstellensuchende mit schlechtem oder fehlendem Schulabschluß (auf Grund von Verhaltensstörungen, Erziehungsschwierigkeiten usw.) von vornherein geringere Chancen haben. Diesen Jugendlichen bieten die Landesjugendheime im Rahmen der gerichtlichen Fürsorgeerziehung, der Behindertenhilfe und nicht zuletzt der freiwilligen Erziehungshilfe die Möglichkeit, eine Lehre zu absolvieren.

Nachfolgend wird ein Überblick über die Ausgabenentwick-
in den Landesjugendheimen für die Zeit 1975
1984 anhand der Landesrechnungsabschlüsse gegeben. Für
das Jahr 1984 wurden die entsprechenden Ziffern des
Landesvoranschlages herangezogen. Im ausgewiesenen
Personalaufwand ist daher der anteilige Pensionsaufwand
nicht berücksichtigt.

1. LandesjugendheimRosenhof

	Erfolg 1975		Erfolg 1979		Erfolg 1980		Erfolg 1981		Erfolg 1982		Erfolg 1983		Voranschlag 1 9 8 4	
	TS	in	TS	in	TS	in	TS	in	TS	in	TS	in	TS	in
		%		%		%		%		%		%		%
Personalaufwand	5.142	57,01	8.355	66,78	9.003	67,54	10.433	68,64	10.913	70,90	11.486	70	10.683	67,59
Anlagen u.Sach- aufwand	3.877	42,99	4.157	33,22	4.326	32,46	4.767	31,36	4.479	29,10	4.922	30	5.122	32,41
Ausgaben	9.019	100	12.512	100	13.329	100	15.200	100	15.392	100	16.408	100	15.805	100
Einnahmen	3.136	34,77	4.544	36,32	10.148	76,13	10.322	67,91	10.300	66,92	10.857	66,17	13.508	85,47
Abgang	5.883	65,23	7.968	63,68	3.181	23,87	4.878	32,09	5.092	33,08	5.551	33,83	2.297	14,53

CD

2. Landesjugendheim Blümelhof

	Erfolg 1975		Erfolg 1979		Erfolg 1980		Erfolg 1981		Erfolg 1982		Erfolg 1983		Voranschlag 1984	
	TS	in	TS	in	TS	in	TS	in	TS	in	TS	in	TS	in
		%		%		%		%		%		%		%
Personalaufwand	6.294	54,10	9.550	63,10	11.090	65,74	12.045	68,17	12.447	66,33	13.129	61,34	13.840	62,92
Anlagen u. Sachaufwand	5.341	45,90	5.585	36,90	5.779	34,26	5.625	31,83	6.318	33,67	8.274	38,66	8.156	37,08
Ausgaben	11.635	100	15.135	100	16.869	100	17.670	100	18.765	100	21.403	100	21.996	100
Einnahmen	6.265	53,85	7.174	47,40	8.164	48,4	7.823	44,27	6.895	36,74	13.096	61,19	12.944	58,85
Abgang	5.370	46,15	7.961	52,60	8.705	51,60	9.847	55,73	11.870	63,26	8.307	38,81	9.052	41,15

3. Landesjugendheim Hartberg

	Erfolg 1975		Erfolg 1979		Erfolg 1980		Erfolg 1981		Erfolg 1982		Erfolg 1983		Voranschlag 1984	
	TS	in	TS	in	TS	in	TS	in	TS	in	TS	in	TS	in
		%		%		%		%		%		%		%
Personalaufwand	7.678	57,84	9.168	61,84	9.163	60,79	10.639	62,74	11.657	64,42	12.412	58,65	13.470	60,02
Anlagen u. Sachaufwand	5.597	42,16	5.657	38,16	5.911	39,21	6.318	37,26	6.438	35,58	8.751	41,35	8.972	39,98
Ausgaben	13.275	100	14.825	100	15.074	100	16.957	100	18.095	100	21.163	100	22.442	100
Einnahmen	5.221	39,33	8.481	57,21	10.639	70,58	11.246	66,32	10.287	56,85	9.408	44,45	15.541	69,25
Abgang	8.054	60,67	6.344	42,79	4.435	29,42	5.711	33,68	7.808	43,15	11.755	55,54	6.901	30,75

....
0

4. Sunine-Landesjugendheime

	Erfolg 1975		Erfolg 1979		Erfolg 1980		Erfolg 1981		Erfolg 1982		Erfolg 1983		Voranschlag 1 9 8 4	
	in		in		in		in		in		in		in	
	TS	%	TS	%	TS	%	TS	%	TS	%	TS	%	TS	%
Personalaufwand	19.114	56,34	27.073	63,74	29.256	64,62	33.117	66,46	35.017	67,02	37.027	62,79	37.993	63,07
Anlagen u. Sach- aufwand	14.815	43,66	15.399	36,26	16.016	35,38	16.710	33,54	17.235	32,98	21.947	37,21	22.250	36,93
Ausgaben	33.929	100	42.472	100	45.272	100	49.827	100	52.252	100	58.974	100	60.243	100
Einnahmen	14.622	43,10	20.199	47,56	28.951	63,95	29.391	58,99	27.482	52,60	33.361	56,57	41.993	69,71
Abgang	19.307	56,90	22.273	52,44	16.321	36,05	20.436	41,01	24.770	47,40	25.613	43,43	18.250	30,29

—:

Die ab dem Jahre 1980 in den Landesjugendheimen einsetzende Strukturveränderung wird auch an dem im Jahre 1980 gegenüber dem Jahre 1979 stark absinkenden Abgang deutlich. Dieser Rückgang des Abganges ist nicht eine Folge sinkender Ausgaben, sondern gestiegener Einnahmen. Die Sozialhilfeverbände leisten beispielsweise für Eingliederungshilfe bzw. Beschäftigungstherapie im Rahmen des Behindertengesetzes einen Beitrag von 75 v.H. der anfallenden Kosten. Auch im Bereich der freiwilligen Fürsorgeerziehung ist das Rückfließen von Einnahmen vergleichsweise zur Fürsorgeerziehung höher anzusetzen. Eine Refundierung des Aufwandes für die Fürsorgeerziehung erfolgt nur nach Maßgabe hereinbringbarer Ersätze von Unterhaltsverpflichteten. Durch die ab dem Jahre 1980 erfolgte Öffnung der Landesjugendheime für Bereiche der Behindertenhilfe bzw. freiwillige Erziehungshilfe haben sich die Einnahmen offensichtlich erhöht. Nach Absinken des Abganges im Jahre 1980 haben sich in den Folgejahren die Abgänge wieder kontinuierlich erhöht. Für das Jahr 1984 liegt noch kein Rechnungsabschluß vor und wird sich erst an Hand dieses weisen, inwieweit die Abgangseinschätzung zufolge des Landesvoranschlages realistisch war.

Innerhalb der **bestehenden** Ausgabengruppierungen sind die Personalkosten absolut und relativ am stärksten angestiegen. Dies in Verbindung damit, daß in den Landesjugendheimen als dienstleistungsorientierte Betriebe die Personalkostenseite von vornherein den maßgeblichsten Kostenfaktor darstellt, haben den Landesrechnungshof veranlaßt, diesen Bereich eingehend zu überprüfen.

Personalorganisation - Landesjugendheim
Blümelhof

Für das Landesjugendheim Blümelhof ist ein noch nicht genehmigter Entwurf eines Organisationshandbuches vorhanden. Dieser Entwurf wurde der Prüfung zugrundegelegt, weil er die detaillierte Organisation des Heimes darstellt.

Gemäß den Bestimmungen der Kanzlei- und Geschäftsordnung und der bezughabenden Erlasse der Landesamtsdirektion hat der Dienststellenleiter den Dienstbetrieb durch ein Organisationshandbuch zu regeln, in dem der Aufgabenbereich und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter sowie alle sonstigen organisatorischen Regelungen enthalten sind. Mit dem Organisationshandbuch wird eine klare, lückenlose Zuständigkeitsordnung innerhalb der Dienststelle angestrebt. Es stellt den organisatorischen Regelkreis von der Aufgabenstellung bis hin zur Zielverwirklichung in verbaler (Aufgaben und Ziele, Arbeitsplatzbeschreibungen und besondere Regelungen) und graphischer (Organigramm) Form dar.

Der effektive Personalstand im Landesjugendheim Blümelhof betrug zum Prüfungszeitpunkt, sieht man vom Heimarzt, vom Heimpsychiater, von der Handarbeits- und von der Hauswirtschaftserzieherin jeweils mit Sonderverträgen ab, 53 Bedienstete.

Das Personal des Landesjugendheimes Blümelhof kann grundsätzlich in zwei Gruppen eingeteilt werden, nämlich in den Bereich der pädagogischen Mitarbeiter, d. s. Erzieher und Lehrausbilder, und in das Verwal-

tungs- und Wirtschaftspersonal. Läßt man die Heimleiterin (pädagogische und administrative Gesamtleitung) außer Betracht, sind von den verbleibenden 52 Bediensteten im Erziehungsbereich 33 und im Verwaltungs- und Wirtschaftsbereich 19 Personen tätig.

Im Erzieherbereich sind im Landesjugendheim Blümelhof zur Betreuung der installierten 9 Mädchenwohngruppen 22 Erzieher und 1 außerplanmäßige Sozialarbeiterin (50 % Beschäftigungsausmaß) eingesetzt. Ein planmäßiger Erzieherdienstposten ist seit zwei Jahren unbesetzt, weil hierfür kein dienstliches Erfordernis besteht. Von den 22,5 Bediensteten sind 6 im Gehobenen Dienst bzw. 15,5 im Erzieherfachdienst und eine Erzieherin in der Entlohnungsgruppe d mit Aufzählung auf c eingestuft.

Die Aufgabe der pädagogischen Mitarbeiter in der Heimerziehung, vorwiegend der Erzieher, ist es, die Kinder oder Jugendlichen in der gesamten Persönlichkeit zu erfassen, in der Persönlichkeitsbildung und positiven Identitätsfindung zu unterstützen und zu fördern, Ängste und Konflikte zu erkennen, zu bearbeiten und abzubauen sowie zur positiven Selbstwahrnehmung und Selbständigkeit zu führen. Zur Ausbildung der intellektuellen Fähigkeiten wird der Heimzögling zur Schul- und Berufsausbildung motiviert und gezielte Lernnachhilfe gewährt. Soziales Lernen erfolgt durch die Integration in die Gruppe (Berufs- und Schulgruppe) und durch Förderung von positiv gerichteten Freundschaften und Beziehungen (im Heim und außerhalb des Heimes). Der jeweiligen Situation entsprechend, muß der Erzieher agieren und reagieren können, Krisensituationen recht-

zeitig erkennen und nach Möglichkeit entsprechende Maßnahmen setzen,

Neben der pädagogischen Aufgabe hat der Erzieher aber auch täglich anfallende Arbeiten in verwaltungstechnischer Hinsicht durchzuführen, wie Schreiben des Gruppentagebuches und der Erziehungs- und Vorfallsberichte, Besorgen der Krankenscheine, Meldungen zur Führung der Standes- und Verpflegstabelle, Krankenstandsmeldungen, Anlegen und Überprüfen von Inventarlisten über das persönliche Eigentum der Zöglinge bzw. der Gruppeneinrichtung, Melden von Urlaubsanträgen und Entweichungen, Begleiten der Zöglinge zu Gerichtsterminen, nach Notwendigkeit Begleiten zu Amts- und Arztterminen usw.

Außerdem kommt es zu regelmäßigen Kontakten mit Lehrern und Lehrmeistern. Kontakte zu Sozialarbeitern und Eltern werden aufgebaut. Zur internen Kommunikation und Information werden Gruppenbesprechungen und allgemeine Dienstbesprechungen abgehalten. Zur täglichen Arbeit des Erziehers gehört aber auch das Anhalten der Zöglinge zur Mithilfe in der Hausarbeit, die Versorgung mit Mahlzeiten sicherzustellen, bei Erkrankungen die Pflege zu übernehmen und die Freizeitgestaltung entsprechend zu lenken.

Die Aufgaben und die Arbeit der Erzieher lassen sich nicht genau quantifizieren und können nur in der Gesamtheit der einzelnen Aufgaben gesehen werden. Auch der unmittelbare "Erfolg" der Arbeit läßt sich selten direkt nachweisen. In vielen kleinen Schritten wird versucht, die Annäherung an das pädagogische Ziel zu erreichen, und jeder Teilerfolg ist gleichzeitig mit einem kleinen Rückschritt verbunden, der erneut wieder aufgearbeitet werden muß.

Jede der im Landesjugendheim Blümelhof installierten Mädchengruppen ist je nach räumlicher Situation in den teilweise dislozierten Gebäuden (Moorhof, Kurhaus und ehemaliges Verwaltungshaus) mit 10 bis 12, fallweise mit 15 Mädchen besetzt. Je Gruppe sind 2 Haupterzieherinnen diensteingeteilt, die alternierend Dienst versehen. Der Dienstplan der beiden Haupterzieherinnen ist auf ein einfaches "Zweierradl" ausgerichtet; d.h. sie wechseln sich in der Gruppenbetreuung entsprechend dem Dienstplan im 14-tägigen Rhythmus ab. Im folgenden wird eine Übersicht über die Zuordnung der Erzieher zu den bestehenden Gruppen, die Anzahl und diverse Charakteristika der Mädchen gegeben:

EHZIEHER (tlnriP)	GRUPPE	At/ZAHL DER 1: 'ÄDCHEN	BEMERKUNGEN
HAUPTHAUS			
PICHLEH Evn RUD Uhris n	GR I	10 - 12	Schüler und Lehrlinge
MEINJ!AhT Margit WEJ lBERGER lnc;dnlenn	GR II	10 - 12	Lehrlinge, Internat
REICH Erikn MÜHL-llGCI! MnriR	GR III	10 - 12	Lehrlinge
1 1			
KURHAUG			
PODME!HK Thersia ---,eil Elisnbelh	GR IV	8 - 10	Lehrlinge, Internat
EDLEHllcrminP VÖ!DCII Ingrid	GR V	8 - 10	Schüler, Lehrlinge
HUT!ll \IRltnud HAHN Elfriete	GR VI	8 - 10	Schüler, Lehrlinge
ehemaliges Verwaltungshaus			
LrHLssL rnrthlüena SJEU83llIG Gnbrieln	GR VIII	8 - 10	Schüler, Lehrlinge, fallweise Intermit
MORHOF			
BELJIEH Briritte KfE:111 Aloisin	M I	8 - 10	Lehrlinge, gemischt Internat und FE
G'IEI!!BAUEli Kristn ll.ALEH lildrgiird	M II	8 - 10	Lehrlinge, gemischt Internat und FE
SPRINGERERZIEHER			
l EINDL Frlederike	Morhof		Vertretungsdienst, Hausdienst
PjnK}H Hosnmunde	Haupthaus		Vertretungsdienst, Hausdienst, Telefon- dienst
'TS10'l'GIAS Hannelore	allgemeiner Springer- dienst		ab Mitte Mai Gruppendienst in GR \fml
t,ATlJCZJK riorianne	Kurhaus		Vertretungsdienst, Hausdienst, Inventar- aufnahme, div. Schreibaarbeiten
ALUieH Inge r%v.lldt.	Hausdienst		Sozialarbeiterin, Babyversorgung, Amts- wege, Hausdienst

- 18 -

Die Turnusdienstpläne je Erziehergruppe sind grundsätzlich auf 40 Stunden im Turnusdurchschnitt ausgelegt; d.h. bei dem für die Erzieherinnen gültigen 14-tägigen Turnus also auf 80 Stunden. Der Grundsatz, daß im Schicht- oder Wechseldienst die regelmäßige Wochen-dienstzeit im Turnusdurchschnitt nicht überschritten werden soll, wird allerdings nicht bei allen Turnussen exakt eingehalten. Es gibt beispielsweise auch Turnusse mit 84 Stunden pro zwei Wochen. Nachdem die Turnusse vom System her einfach sind und keine besonderen Unterschiede aufweisen - es gibt beispielsweise keine komplizierten Turnuskombinationen für Wochenenddienste **kann** auf eine umfassende Darstellung der Solldienstpläne verzichtet werden. Es wird daher beispielhaft der Dienstplan der Gruppe 1 dargestellt:

1. Turnusteilwoche			2. Turnusteilwoche		
	Zeitbereich	Stunden-soll	Zeitbereich	Stunden-soll	
Montag	6.00 Uhr - 8.00 Uhr	2	17.00 Uhr - 21.00 Uhr	4	
Diensag	10.00 Uhr - 21.00 Uhr	11	6.00 Uhr - 12.30 Uhr	6,5	
Mittwoch	6.00 Uhr - 8.00 Uhr	2	17.00 Uhr - 21.00 Uhr	4	
Donnestag	12.30 Uhr - 21.00 Uhr	8,5	6.00 Uhr - 8.00 Uhr	2	
Freitag	6.00 Uhr - 21.00 Uhr	15	dienstfrei		
Samstag	dienstfrei		8.00 Uhr - 21.00 Uhr	13	
Sonntag	dienstfrei		9.00 Uhr - 21.00 Uhr	12	
		38,5	+	41,5 =	
				80 Stunden	

Die Dienstpläne im Landesjugendheim Blümelhof sind zeitlich so angelegt, daß eine Betreuung der Mädchen in ihren Anwesenheitszeiten im Heim sichergestellt ist. Vice versa besteht keine Diensteinteilung, wenn die Mädchen sich außer Haus (z.B. Schule, Lehrstelle usw.) befinden. Eine gleichzeitige Anwesenheit beider Haupterzieher ist nur einmal in der Woche, jeweils an den Dienstagen, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr gegeben. Diese zeitlichen Überschneidungen sind mit Absicht angelegt und dienen der Abwicklung von Dienst- und Gruppenbesprechungen und der erforderlichen Kommunikation. Während dieser Zeit wird jedes Mädchen durchbesprochen. An diesen Besprechungen nehmen auch die Heimleiterin und die Heimpsychologin teil.

Das Landesjugendheim Blümelhof ist ganzjährig geöffnet. Schulferien (z.B. Weihnachten, Semesterschluß, Ostern) wirken sich dienstplanmäßig nur unbedeutend aus. Wenn auch die Zöglingszahl absinkt, führt dies jedoch nicht zu totaler Gruppenschließung, da nicht alle Mädchen nach Hause fahren bzw. durch die gemischte Gruppenführung (Schüler und Lehrlinge) keine Parallelität bezüglich der Ferien bzw. Urlaube besteht.

Etwas anders ist die Situation während des Sommers. Die im Heim in Ausbildung stehenden Lehrlinge nehmen alle gleichzeitig zumeist im August drei von den vier Wochen Urlaub. Die vierte Woche Urlaub wird bei Bedarf während des Jahres genommen. Während dieser drei Wochen gehen auch die Lehrausbildner und ein Großteil der Erzieherinnen auf Urlaub. In den Sommerferien bzw. den vorgenannten drei Wochen kommt es zu einer Dienst- und Gruppenverdünnung. Die Gruppenszahl von 9 wird reduziert und beläuft sich während des Sommers zumeist nur auf 3 bis 4 Gruppen. Nachdem nicht alle Mädchen einer Gruppe nach

- 20 -

Hause fahren können, wird dies durch Gruppenzusammenlegungen (Umquartierungen) bewerkstelligt. Speziell während der erwähnten drei Wochen (Lehrlingsurlaub) kommt es für die Erzieher zu einer Dienstplanänderung und wird ganztägig von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr Dienst gemacht, wobei sich die verfügbaren Erzieher täglich abwechseln. Während der Sommerschulferien besteht daher im beschränkten Maß die Möglichkeit, Zeitausgleiche zu konsumieren.

Die in anderen Landesjugendheimen praktizierte Vorgangsweise, den Erziehern zum gesetzlichen Gebührenurlaub zusätzlich generell 12 Tage Ausgleich für Feiertagsdienste zu gewähren, trifft auf das Landesjugendheim Blümelhof nicht zu.

Neben den Haupterziehern sind im Landesjugendheim Blümelhof 4, 5 sogenannte Springererzieher eingesetzt. Die Springererzieher werden bei Ausfällen der Gruppenerzieher (Krankenstand, Urlaub, Karenz und sonstige Abwesenheitszeiten) zur Vertretung derselben herangezogen und übernehmen fast zur Gänze deren Obliegenheiten (Ausnahme: Kassa- und Kontenführung bzw. entfällt bei kurzfristiger Vertretung auch das Verfassen von Erziehungsberichten). Neben diesen Vertretungen obliegt den sogenannten Springern die allgemeine Wahrnehmung aller pädagogischen und organisatorischen Aufgaben außerhalb des Gruppendienstes, die Versorgung des "Hausdienstes" bei Nichtbesetzung durch Gruppenerzieher, die Durchführung von Besorgungen und Tätigkeiten zur Unterstützung der Gruppenerzieher bzw. der Verwaltung. Eine Sonderstellung nimmt eine zu 50 beschäftigte Springererzieherin ein, die u.a. die Betreuung von werdenden Müttern bzw. der Säuglinge (Babies von Zöglingen)

obliegt. Bei den Springererziehern bestanden im Jahre 1983 bereichsweise keine Solldienstpläne, was hinsichtlich des Soll-Ist-Dienstzeitvergleiches, beispielsweise bei gerechtfertigten Abwesenheitszeiten, Ersatzruhezeit usw., zu Bewertungsproblemen führt. Ab dem Jahre 1984 bestehen nach Auskunft der Leiterin des Landesjugendheimes auch für die Springererzieher Solldienstpläne, die dann angewendet werden, wenn kein Vertretungserfordernis besteht. Diese Dienstpläne sind beispielsweise auf einen Vier-Wochen-Turnus (Montag bis Freitag fixe Dienstzeiten mit einem durchgehenden Wochenende) ausgerichtet.

Damit wird nunmehr dem Erfordernis, systemtheoretische Dienstpläne auch für Springererzieher anzulegen, entsprochen, und wird dadurch erst ein Soll-Ist-Dienstzeitvergleich für diesen Bereich bzw. eine Turnusabrechnung und insofern die Wahrung der Arbeitsgerechtigkeit sichergestellt. Im Zuge des vom Landesrechnungshof für das Jahr 1983 durchgeführten Soll-Ist-Dienstzeitvergleiches mußte noch auf diverse Interpolierungen zurückgegriffen werden, was das Ergebnis unter Umständen etwas verfälschen kann.

Derzeit werden im Landesjugendheim Blümelhof 6 Lehrausbildungsmöglichkeiten angeboten. Zur Erweiterung des derzeitigen Lehrplatzangebotes ist die Aufnahme einer neuen Sparte (Kosmetik und Fußpflege) bzw. die Ausweitung bestehender Sparten (Friseur und Damenkleidermacher) geplant. Die einzelnen Sparten, die Ausbilder, die Anzahl der Lehrlinge und künftige Planvorstellungen sind aus der folgenden Übersicht zu entnehmen.

LEHR- UND AUSBILDUNGSGEGENSTÄNDE IM LJI - BLUMELHOF

NAMEN DER AUSBILDUNGS- LEHRPERSONEN	AUSBILDUNGS- BEREICH	ANZAHL DER LEHRLINGE	BEMERKUNGEN
L SCIALLEH Ilcno G S'rADTI::GGEH Johnml GesellP G	FHieUil	10 - 1?	Frau S Adtegger hat im September 1984 die Meisterprüfung abgelegt. Es ist geplant, eine dritte Auszubildungskraft einzustellen und das Lehrausbildungsplatzangebot auf 15 - max.17 Lehrlinge zu erweitern.
L SCIIWEINTZGEH FlorPntjn G IIUTNI::H Mnr ia Gidonie Monikn	DAMENKLEIDER- MACHER WÄSCHEWAREN- ERZEUGER	15 - 17 10 - 12	Mit 15. Mai 1984 wird eine dritte Auszubildungskraft eingestellt, die Anzahl der Lehrlinge wird dann auf max. 25 Lehrlinge erhöht.
L KRÖLSENBIUNIU, H Thc-resL MUHGG Lorenz KUHZEL Jonef (Gehilfe)	STICKWAREN- ERZEUGER GÄRTNEREI	8 - 10 5 - 6	Es ist geplant, eine zweite Auszubildungskraft einzustellen und die Anzahl der Lehrausbildungsplätze auf 1? zu erhöhen fallweise werden Hauswirtschaftsschüler in der Gärtnerei beschäftigt
L r;Cl!UGTBH hnrijn G :JEJGNr.H Ortrud	Küche	10 - 12	fallweise werden in der Küche Hauswirtschaftsschüler beschäftigt

Entsprechend den angebotenen Lehrausbildungssparten sind 6 Lehrmeister und, mit Ausnahme der Maschinstrickerei und der Gärtnerei, je ein Geselle und im Gärtnereibereich ein Gehilfe zusätzlich eingesetzt. Neben der Unterstützung der Lehrmeister vertreten die Gesellen auch die Lehrmeister im Abwesenheitsfalle (Krankheit, Urlaub usw.). Mit der Lehrausbildung sind daher derzeit 11 Personen betraut.

Die Dienstzeit der Lehrausbildner beruht, mit Ausnahme des Küchenbereiches, auf einer 5-Tagewoche mit fix angelegten Dienststunden.

Maschinstricker	Montag bis Donnerstag 7.30
Damenkleidermacher	bis 17.00 Uhr mit einer -
Wäschenäher	Mittagspause von 12.30 bis
Gärtner	13.15 Uhr und Freitag von
	7.00 bis 12.00 Uhr.

Die 40-Stundenwoche im Friseurbereich ist etwas anders auf die Tage von Montag bis Freitag verteilt. Außerhalb der fix angelegten Dienstzeit fallen sporadisch Besprechungen mit den Lehrmeistern und fallweise Materialeinkäufe bzw. Produktauslieferungen im Ausmaß von wenigen Stunden im Monat an.

Das Einhalten der Arbeitszeit wird von der Heimleitung überwacht bzw. würde es auffallen, wenn die Lehrmädchen ohne Aufsicht wären. Mehrleistungen werden nicht aufgezeichnet. Im Friseurbereich werden solche (bis zu 40 Kunden pro Tag) regelmäßig erbracht. In den anderen Lehrbereichen nur fallweise, insbesondere in den diversen Stoßzeiten (bei Auslieferungen bzw. Urlaubsvertretungen).

In der Küche, die gleichzeitig Lehrküche für derzeit 10 Lehrlinge ist, sind neben der Lehrmeisterin (Fachkraft in C) und der Lehrköchin (Fachkraft in D) zwei Küchengehilfinnen tätig. Die Küche ist von 5.30 bis 19.30 Uhr geöffnet und bilden die vier Küchenkräfte ein "Vierer-radl" mit vierwöchigem Turnus, wobei innerhalb dieser vier Wochen 160, Stunden erreicht werden. Aufschreibungen über erbrachte Dienststunden werden im Küchenbereich erst ab Jänner 1984 geführt. Ein Soll-Ist-Dienstzeitvergleich war daher für diesen Bereich nicht durchführbar.

Die Wäscherei im Landesjugendheim Blümelhof hat ebenfalls eine Mehrfachfunktion. So wird neben dem Eigenbedarf für fremde Häuser gewaschen:

- * Landesbehindertenzentrum Andritz
- * Landesjugendheim Rosenhof
- * Landesschülerheim 2 (Herdergasse)
- * Landesschülerheim 1 (Schießstattgasse)
- * Studentenheim - Pfeifferhof

Zum anderen ist die Wäscherei als Betätigung vornehmlich für Minderbegabte, Lernschwache bzw. vorerst beschäftigungslose Mädchen anzusehen. So sind neben den 3,5 hauptamtlich zuordenbaren Beschäftigten (3 zu 100 % und 1 zu 50 %) zumeist 6 bis 10 Mädchen - hieven derzeit 2 im Rahmen der Beschäftigungstherapie nach dem Behindertengesetz - der Wäscherei zugeteilt .

Dadurch, daß eine Bedienstete (Frau Hirschmann) über die Berechtigung verfügt, Anlernlinge für den Bereich Wäscherei und Büglerei zu Fachkräften auszubilden, hat die Wäscherei für Mädchen, die ansonsten nicht einsetzbar sind, eine besondere Ausbildungsfunktion. Darüberhinaus absolvieren auch Schülerinnen im Rahmen des eingerichteten einjährigen Hauswirtschaftskurses in der Wäscherei ein dreimonatiges Praktikum.

Im Wäschereibereich besteht die 5-Tagewoche mit fixer 40-stündiger Wochendienstzeit. Mehrdienstleistungen fallen nur in unbedeutendem Ausmaß an. Die der Wäscherei zugeteilten Bediensteten werden, soweit dies erforderlich ist, auch für andere Bereiche (z.B. Hausdienst) vertretungsweise herangezogen.

Erhebungen bezüglich von Kostenvergleichen zwischen Fremdvergabe und Eigenbesorgung der Glattwäsche wurden bereits von der Rechtsabteilung 10 entriert. Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1983 wurde der Preis pro Kilogramm Trockenwäsche von S 7,-- auf S 10,-- exkl. USt. angehoben, weil bei einem jährlichen Anfall von rund 75.000 kg Trockenwäsche nicht einmal annähernd die Personalkosten der Aktivbediensteten (rund S 700.000,- pro Jahr) gedeckt sind. Durch das Anheben des Entgeltes pro Kilowäsche ist die Kostenertragsrelation optisch verbessert worden, wengleich sich damit für den Landeshaushalt wenig verändert hat, da, abgesehen vom Studentenheim Pfeifferhof, ausschließlich für Landeseinrichtungen gewaschen wird. Diesfalls handelt es sich um reine Umschichtungen innerhalb von Budgetansätzen. Dies mag mit ausschlaggebend sein, weswegen dem Vernehmen nach seitens der Rechtsabteilung 9 seit rund einem Jahr Überlegungen bestehen, die Wäscherei im Landesjugenheim

Blümelhof in bestehendem Umfang aufzugeben. Demgegenüber stehen aber die bereits angeführten Gründe der Ausbildungs- und Beschäftigungsfunktion und weiters, daß die maschinelle und einrichtungsmäßige Ausstattung im guten Zustand ist und laut Auskunft der begutachteten Firma Schurz in Graz bei normaler Wartung noch eine Nutzungserwartung von zumindest 5 Jahren hat.

Für den Reinigungsdienst sind drei Bedienstete eingesetzt. Die dienstzeitmäßige Kontrolle wird von der Wirtschaftsleiterin ausgeübt. Die Wirtschaftsleiterin und die drei Reinigungskräfte haben jeweils fixe Dienstzeiten. Die Aufteilung der Reinigungsbereiche ist derart organisiert, daß eine Kraft, mit Ausnahme der Zeit während der Schulferien, ausschließlich für den neuen Klassentrakt zuständig ist. Während der Sommerferien wird diese Kraft für Vertretungen bzw. Generalputzarbeiten im Heimbereich herangezogen. Eine Personalbedarfserhebung anhand der zu reinigenden Flächen und der hiezu erforderlichen Zeiterfahrenswerte wurde seitens der Rechtsabteilung 1 für den neuen Klassentrakt durchgeführt. Diese Erhebung hat einen Bedarf von 1,13 Dienstposten ergeben.

Für den eigentlichen Heimbereich sind zwei Bedienstete eingeteilt, wobei die Reinigungsbereiche fix zugeordnet sind. Eine Personalbedarfserhebung in der Art wie für den Klassentrakt besteht für den Heimbereich nicht. Grundsätzlich erscheint der Bestand von zwei Reinigungskräften nicht überhalten. Im Landesjugenheim Blümelhof werden allerdings Reinigungsarbeiten weitgehend von den Mädchen, zumindest was ihren eigentlichen Gruppenbereich anlangt, durchgeführt. In-

wieweit diese Tatsache sich auf die Zahl der erforderlichen Reinigungskräfte auswirkt, kann nur anhand einer entsprechenden Erhebung beurteilt werden. Der Landesrechnungshof regt daher an, daß seitens der Rechtsabteilung 1 auch für den Heimbereich (Gänge, Stiegenhaus, Kanzleiräume, Turnsaal, Fenster usw.) unter Berücksichtigung der Reinigung durch die Heimzöglinge eine Dienstpostenermittlung durchgeführt wird.

Im handwerklichen Bereich sind drei Bedienstete eingesetzt, die nach fixen Dienstzeiten Dienst versehen. In der Heizperiode wechseln sich jeweils zwei Bedienstete an den Wochenenden gegen Einräumung von Zeitausgleich in der Betreuung der drei Ölheizungsanlagen ab. Die Tätigkeitsbereiche sind vielschichtig und reichen von diversen Reparaturen (gelernter Tischler bzw. gelernter Elektriker) über die Pflege der Parkanlagen (Mähen, Hecken schneiden, Schneeräumung) bis zur Betreuung des Schwimmbades, der Heizungen und des Einsatzes als Fahrer für die zwei vorhandenen VW-Busse. Nachdem ein Bediensteter zur Zeit häufig im Krankenstand ist und die anfallende Arbeit von den restlichen Bediensteten miterledigt wird, ist im Falle der Pensionierung eines Bediensteten zu überlegen, diesen Posten nicht nachzubesetzen.

Das gesamte Areal des Landesjugendheimes Blümelhof umfaßt rund 12,5 ha, wovon 9,5 ha (8,5 ha Wiese und Acker und 1 ha Wald) *im* Rahmen der noch bestehenden Landwirtschaft genützt werden. Diese heimeigene Landwirtschaft wird vom *im* Landesdienst stehenden Ehepaar Lernbäcker auf Rechnung des Heimes betrieben. Herr Lernbäcker ist zu 100 % und Frau Lernbäcker zu 50 % beschäftigt. Alles, was im Rahmen der Landwirtschaft erwirtschaftet wird

(Schweine, Hühner, Feldfrüchte), gehört dem Heim und wird von diesem verwertet. Das Ehepaar Lernbäcker zahlt seinerseits Miete und anfallende Betriebskosten. Die maschinelle Ausstattung steht nicht gänzlich im Eigentum des Landesjugendheimes Blümelhof.

Der Landesrechnungshof bzw. die seinerzeitige Kontrollabteilung hat sich verschiedentlich mit der Problematik von an diverse Anstalten angeschlossenen Landwirtschaften befaßt und jeweils nachgewiesen, daß der Betrieb mit Landesbediensteten unrentabel ist. Anhand von eingeholten Gutachten wurde bereits des längeren von der Rechtsabteilung 9 erkannt, daß die Führung der Landwirtschaft im gegenständlichen Fall ebenfalls als unrentabel anzusehen ist. Eine Auflösung bzw. Verpachtung wurde zufolge der Frage, was mit dem Bewirtschafterehepaar. künftighin geschehen solle, immer wieder zurückgestellt. Noch während der Priifung durch den Landesrechnungshof wurde seitens der Rechtsabteilung 9 ein Gutachten in Auftrag gegeben mit dem Ziele, die Höhe des forderbaren Pachtschillings zu ermitteln. Dem Vernehmen nach wird nunmehr konkret eine Lösung insofern angestrebt, daß Frau Lernbäcker die Landwirtschaft pachtet und damit aus dem Landesdienst ausscheidet. Offen ist jedoch nach wie vor die Frage der künftigen Verwendung von Herrn Lernbäcker. Diesbezüglich wird es Sache der Rechtsabteilung 1 sein, eine Lösung zu erarbeiten, damit zumindest mit der nächsten Anbauperiode die Verpachtung realisiert werden kann.

Personalorganisation Landesjugendheim Rosenhof

Der effektive Personalstand im Landesjugendheim Rosenhof betrug zum Prüfungszeitpunkt, sieht man *vom* Heimarzt, Heimpsychologen, Sportlehrer und *von* der Therapeutin jeweils mit Sonderverträgen ab, 48 Bedienstete.

Differenziert man zwischen pädagogischen Mitarbeitern und Verwaltungs-Wirtschaftspersonal und läßt den Heimleiter außer Betracht, so entfallen auf ersteren Bereich 23 Bedienstete und den übrigen Bereich 24 Bedienstete.

Zur Betreuung der Kinder und Jugendlichen, die in neun Gruppen zusammengefaßt sind, sind 20 Erzieher und drei Sozialarbeiter eingesetzt. Die drei Sozialarbeiter und 11 Erzieher sind im Gehobenen Dienst, während acht Erzieher im Erzieherfachdienst und ein Erzieher in der Entlohnungsgruppe d (mit Ergänzungszulage auf c) eingestuft sind.

Die neun installierten Gruppen verteilen sich auf sechs Schülergruppen, zwei Lehrlingsgruppen und eine Gruppe von nicht einordenbaren Jugendlichen. Jede Gruppe wird von zwei eingeteilten Erziehern (meist ein männlicher und ein weiblicher Erzieher) geführt. Zu den feststehenden beiden Erziehern je Gruppe kommen noch insgesamt zwei Springer für das Landesjugendheim Rosenhof, die allfällige Ausfälle abdecken bzw. andernfalls Zusatzdienste leisten. Die Zuordnung der Erzieher zu den einzelnen Gruppen ist aus der folgenden Übersicht zu ersehen:

Erzieher:	Bezeichn.d. Gr.	Stand:	Bemerkungen:
Medwed Gerhard Klauber Ulrike	G I	8	Schülergruppe (s.Konzept S.9-10)
Hackler Marianne Prenner Josef	G II	8	Schülergruppe-Besuch d.Hpt.Schule (s.Kon- zept 5.9-10)
Binder Dorian Csaszar Helga	G III	9	Schülergruppe (s.Konzept S.12-14)
Penz Reinhard Schnabl Christian	G V	9	Schülergruppe (s.Konzept S.12-14)
Pasch Peter Seisser Ursula	G VII	9	Externe Hauptschüler (s.Konzept S.10-12)
Ebner Josef Prenner Amalia	G IX	8	Schülergruppe (s.Konzept S.9-10)
Sagl Adolf Sagl Christa	G X	10	Gruppe behind.Jugendl. (s.Konzept 5.14-17)
Seisser Karl Heiling Fritz	G Lehrl.	8	Die Lehrlinge arbeiten auf Lehrplätzen i.d. freien Wirtschaft. (s.Konzept S.18-27)
Rauch Johann Prelog Gerd	G VI	6	+jährl.durchschn.60-70 entwich.u.aufgegr.Ju- gendl. (s.Konzept S. 28-38) In dieser Gruppe werden auch die Jugendlichen, die in Privatzimmern untergebracht sind,be- treut.

Zu den feststehenden beiden Erziehern jeder Gruppe kom-
men noch insgesamt 2 Springer (Wellacher Andrea,
Hörmann Susanne),

Die Gruppen I, II und IX erfassen Kinder im Alter zwischen 8 und 12 Jahren, die die heiminterne Sonderschule besuchen. Die Erziehungsarbeit besteht in Gruppenarbeit, wie Gewöhnung an geregelte Tagesabläufe (Ordnung, Pünktlichkeit, Selbständigkeit, Pflichtbewußtsein), Lernbetreuung (spezielle und gezielte Nachhilfe sowie Abbau von Schulangst usw.), Freizeitgestaltung und Einzelbetreuung (persönlicher Kontakt, Gespräche, Begabungsförderung und Therapie). Neben dieser unmittelbaren Erziehungsbetreuung fallen noch verschiedene administrative Verwaltungsaufgaben (wie Führungsberichte, Diensthefte, Dienstbesprechungen, Schulnachfragen, Gesundheitsüberwachung, Geldverwaltung, Einkleidung, Inventarkontrolle usw.) an.

In der Gruppe VII befinden sich 10 bis 15-jährige, die die öffentliche Hauptschule im ersten bzw. zweiten Klassenzug (Marschall-Hauptschule) besuchen. Damit unterscheidet sich diese Gruppe wesentlich von den vorgenannten Gruppen; die Schüler müssen die freie Schulsituation (Leistungsdruck, beschränkte Freizeit, große Schüleranzahl, gemischte Klassen, verschiedene Lehrpersonen in den einzelnen Gegenständen, Lernrückstände usw.) bzw. den Schulweg (öffentliches Verkehrsmittel, nach Unterrichtsschluß ohne Umwege ins Heim zurückkehren) bewältigen. Das Schwergewicht der Erziehungsarbeit liegt daher in der Gewöhnung an tägliche Routine, Förderung sozialer Beziehungen in der Gemeinschaft und einer besseren Eltern-Kind-Beziehung, Lernbetreuung und Durchführung von Therapien zur Charakterbildung.

Die Gruppen III und V erfassen Kinder im Alter von 13 bis 15 Jahren, die das vorletzte bzw. letzte Schuljahr

in der heiminternen Sonderschule besuchen. Fernziel dieser Gruppe ist daher die Eingliederung in den Arbeitsprozeß. Schwerpunkte der Erziehungsarbeit sind lebenspraktisches Training (waschen, sich anziehen, essen, Einkäufe tätigen, mit Geld umgehen), Bewältigung von Freizeit (Entscheidungsfreiheit, Kritikfähigkeit) Vorbereitung auf den Arbeitsprozeß (**ertragen** physischer und psychischer Belastungen für die Dauer bestimmter Arbeitseinheiten).

Die Gruppe X setzt sich aus Jugendlichen (alle im Rahmen des Behindertengesetzes) zwischen 16 und 20 Jahren zusammen. Durch die individuellen Merkmale (Behinderungen) dieser Jugendlichen ergibt sich die Notwendigkeit einer geschützten Arbeitsatmosphäre (Schonklima), die nicht im Landesjugendheim Rosenhof selbst, sondern durch Anlehre in verschiedenen Berufen im speziell darauf eingerichteten Landesbehindertenzentrum Andritz verwirklicht wird. Die Symptome der Behinderung sind vielschichtig; reduzierte bis stark reduzierte Intelligenz, Unreife, Invalidität, körperliche Entwicklungsrückstände, Labilität, Aggressivität usw. Alle Jugendlichen sind Sonderschulabgänger. Viele haben nur die fünfte oder sechste Klasse erreicht. Einige sind sogar schulbildungsunfähig.

Ziel der Erziehungsarbeit ist es, die Jugendlichen auf die künftige Arbeitswelt und eine selbständige Lebensführung vorzubereiten. Hierbei wird mit geringen Anforderungsintensitäten begonnen, die allmählich entsprechend der Entwicklung gesteigert werden. Der Schwerpunkt der Erziehungsarbeit liegt im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung (Nachreifung), einer geschützten Arbeitsatmosphäre, dem Erlernen von Lebenstechniken

und der Verbesserung sozialen Verhaltens. "Zeit" ist daher wesentlicher Faktor der Erziehungsarbeit neben intensiver theoretischer und fachbezogener Lernnachhilfe. Der Gruppenstand der Gruppe X beträgt 10 Zöglinge, wovon 8 im Landesbehindertenzentrum Andritz und lediglich zwei in der freien Wirtschaft (ein geschützter Arbeitsplatz, ein Lehrling) untergebracht sind.

In der Lehrlingsgruppe sind Jugendliche im Alter von 15 bis 19 Jahre erfaßt, die einen Lehr- bzw. Arbeitsplatz innehaben. Die Jugendlichen arbeiten grundsätzlich in auswärtigen leistungsorientierten Betrieben der freien Wirtschaft. Das Landesjugendheim Rosenhof verfügt im Vergleich zu den beiden anderen Landesjugendheimen über keine eigenen Heimwerkstätten. Es ist daher eine feste unveränderbare Belastungssituation (Leistung, Verhalten von Arbeitskollegen) gegeben, die vom Heim nicht beeinflußt werden kann. Es wird getrachtet, eine zusätzliche Belastung der Jugendlichen durch Methoden der Heimerziehung weitgehend zu vermeiden. Die Heimerziehung hat die vorrangige Aufgabe, jene erzieherische Stützung zu geben, die den schwierigen Jugendlichen die Bewältigung der Arbeitsplatzsituation ermöglicht.

Alle eingewiesenen, wieder aufgenommenen und aufgegriffenen entwichenen Schüler und Jugendlichen kommen in die Gruppe VI. Die Fluktuation in dieser Gruppe ist naturgemäß sehr hoch. In dieser Gruppe werden auch die Jugendlichen, die in Privatzimmern untergebracht sind, betreut. Die Problematik dieser Jugendlichen ist zumeist vielschichtig. Zumeist haben sie ein oftmaliges Scheitern am Arbeitsplatz hinter sich bzw. sind bereits straffällig geworden. Die Ursachen sind zumeist in persönlichen Krisen und Umweltproblemen zu finden. Eine

Reihe von Jugendlichen sind als sogenannte "Sonderfälle" das sind Jugendliche, die durch eine Reihe von Jugendwohlfahrtsmaßnahmen erfolglos betreut wurden in anderen Institutionen bzw. Gruppen nicht mehr tragbar bzw. förderbar.

Die Dienstpläne je Erziehergruppe sind allesamt auf 14-tägige Turnusse ausgerichtet; d.h. innerhalb von zwei Wochen sind je Erzieher 80 Stunden vorgesehen, sodaß im Turnusdurchschnitt die 40-stündige Pflichtleistung pro Woche gewährleistet ist. Für die Dienstplananlage werden den beiden Gruppenerziehern lediglich die erforderlichen Anwesenheitszeiten vorgegeben. Welcher Erzieher zu welcher Zeit den Dienst übernimmt, wird diesen selbst überlassen. Die Dienstplananlage nimmt also auch auf die Bedürfnisse der Erzieher Rücksicht, wodurch sicherlich die Motivation und Kreativität gefördert werden. Die gruppenorientierten Dienstpläne sind an sich einfach angelegt und es bestehen keine Kombinationen mit anderen Gruppen. Unterschiede bestehen lediglich in der Zahl der im Turnus dienstfreien Tage. Diese Zahl variiert zwischen drei und vier Tagen. Auf eine umfassende Darstellung aller Gruppendienstpläne kann daher verzichtet werden und wird zu Demonstrationszwecken der Dienstplan der Gruppe I herausgegriffen und dargestellt:

1. Turnusteilwoche			2. Turnusteilwoche	
Wochentag	Zeitbereich	Stunden- soll	Zeitbereich	Stunden soll
Montag	d i e n s t f r e i		7.00 - 20.00 Uhr	13
Dienstag	12.00 - 20.00 Uhr	8	7.00 - 9.00 Uhr	2
Mittwoch	7.00 - 8.00 Uhr	1	12.00 - 20.00 Uhr	8
Donnerstag	12.00 - 20.00 Uhr	8	7.00 - 9.00 Uhr	2
Freitag	7.00 - 20.00 Uhr	13	d i e n s t f r e i	
Samstag	d i e n s t f r e i		7.30 - 20.00 Uhr	12,5
Sonntag	d i e n s t f r e i		7.30 - 20.00 Uhr	12,5
		30	+	50 =
				80 Stunden

Die Dienstpläne sind so angelegt, daß die Gruppenbetreuung sichergestellt ist. Für den Fall, daß Erzieher ausfallen (Krankheit usw.), sind zwei Springererzieher vorgesehen, die ansonsten zur Unterstützung in der Erziehungsarbeit bzw. im Verwaltungsbereich eingesetzt werden und nach fixen Dienstplänen Dienst versehen. Zeitliche Überschneidungen der Anwesenheit beider Gruppenerzieher bestehen nicht. Die erforderliche Kommunikation zwischen den Erziehern bzw. mit der Heimleitung, dem Arzt und dem Psychologen erfolgt in Besprechungen außerhalb des Dienstplanes. Dieser sogenannte Erweiterungsdienst über die 40-stündige Pflichtleistung hinaus umfaßt weiters:

* Stunden von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Beginn der Nachtbereitschaft) bei Schülererziehern, nicht jedoch bei Lehrlingerziehern. Bei diesen sind diese Zeiten im Sollplan eingearbeitet.

* Arztbesuche und Krankenhausbesuche

- * Schul-, Lehrplatz- und Arbeitsplatznachfragen
- * Einkäufe
- * Lehrausgänge (Schulwegeinprägung)
- * Kulturelle Veranstaltungen
- * Wochenendveranstaltungen (Hüttenlager).
Der zweite an sich dienstfreie Erzieher muß mitfahren.
- * Zwei bis drei Elternbesuche pro Jahr.
- * Dienstaufnahme während der Nachtbereitschaft.

Nach den Erfahrungen der Heimdirektion beläuft sich die durchschnittliche Stundenzahl dieser "Erweiterungsdienste" je Erzieher auf durchschnittlich monatlich 20 bis 25 Stunden.

Bis zum Dezember 1983 liegen keine konkret verwendbaren Aufzeichnungen über das Ist-Stundenausmaß der Erzieher vor. Von der Heimdirektion wurden zwar Überblicksaufzeichnungen geführt, die jedoch nicht aufbewahrt wurden. Eine erläßmäßige Regelung, Aufzeichnungen zu führen bzw. nicht zu führen, hat nicht bestanden. Ab dem Dezember 1983 werden nunmehr Aufzeichnungen geführt, wonach dem Soll das turnusmäßige Ist gegenübergestellt wird. Auf Grund dieser Ausgangslage war für das Landesjugendheim Rosenhof ein Soll-Ist-Dienstzeitvergleich von vornherein für einen repräsentativen Zeitbereich (Jahr) nicht möglich.

Auf Grund der sozialpädagogischen Erkenntnisse, die Kinder und Jugendlichen systemgerecht zu behandeln, d.h. nicht von der Umwelt abzuschirmen, sondern soweit als möglich mit dieser zu kommunizieren, hat sich für die Schülererzieher bezüglich der Diensterfordernisse während der Ferialzeiten ein Wandel vollzogen. In praktischer Anwendung dieser Erkenntnisse ist man bestrebt, die Zöglinge während der Ferien im Elternhaus unterzubringen. Damit vermindert sich die Zahl der während der Ferialzeiten im Heim anwesenden Kinder und es kann daher eine Diensteinschränkung auf eine Gruppe erfolgen. Die Zahl der in den Ferien anwesenden Kinder ist verschieden hoch, zumindest fünf bis zehn Kinder sind aber während der Sommerferien zu betreuen. Während früher schulfreie Zeiten für die Erzieher unweigerlich Mehrdienstleistungen nach sich gezogen haben, besteht nunmehr die Möglichkeit, Mehrdienstleistungen auszugleichen.

Während der Ferialzeiten wird, abweichend von den Soll-Dienstplänen, jeweils von 6.00 bis 22.00 Uhr, d.s. 16 Stunden, alternierend von den Schülererziehern Dienst versehen. Diese Regelung trifft nicht auf die Lehrlings-erzieher zu, die ihren Urlaub normalerweise gleichzeitig mit den Lehrlingen konsumieren. Nach Angabe der Heimleitung kommen die Schülererzieher je Gruppe in den großen Ferien auf neun Arbeitstage und in den übrigen Ferien auf acht Arbeitstage, insgesamt (pro zwei Erzieher) sohin auf 17 Tage **a** 16 Stunden. Das sind pro Erzieher rund 136 Stunden für die nicht durch Urlaub abgedeckten Ferialzeiten von rund fünf bis sieben Wochen pro Jahr. Hieraus wird deutlich, daß ein gewisser Spielraum besteht, erbrachte Mehrleistungen auszugleichen. Inwieweit überhaupt noch Mehrleistungen be-

stehen bleiben, ist daher sehr fraglich. Bis einschließlich zum Jahr 1983 wurden allen Erziehern mit Turnusdienst zum gesetzlichen Urlaubsausmaß zusätzlich pauschal 1 2 Tage im Jahr dienstfrei gegeben. Motiviert wurde diese mit der Rechtsabteilung 1 nicht abgesprochene Regelung mit Ersatzruhezeiten für *im* Laufe des Jahres absolvierte Feiertagsdienste.

Die Rechtsabteilung 9 ist noch *im* Herbst 1983 mit diesem Fragenkomplex an die Rechtsabteilung 1 herangetreten. Die Rechtsabteilung 1 hat sodann ihre Rechtsansicht mit den Schreiben vom 22. September 1983, 29. November 1983 und 23. März 1984 dahingehend präzisiert, daß es absolut unzulässig ist, unabhängig von der tatsächlich geleisteten Zahl der Sonn- und Feiertagsdienste einen einheitlichen Zusatzurlaub zu gewähren.

Die ergangene Regelung wurde den Heimleitungen von der Rechtsabteilung 9 mit den Erlässen vom 5. Jänner bzw. 4. April 1984 (Beilage 2) bekanntgegeben.

Dem Landesjugendheim Rosenhof gehören drei Sozialarbeiter an, wobei in einem Fall das Beschäftigungsausmaß lediglich 50 % beträgt. Die Tätigkeit der Sozialarbeiter in der Heimerziehung gliedert sich in Sozialarbeit während des Heimaufenthaltes (auch externe Kinder) und Nachbetreuung, wobei ein wesentlicher Aspekt in der Elternarbeit gesehen wird.

Die Dienstplangestaltung für die Sozialarbeiter beruht auf der 5-Tagewoche und fixen Dienstzeiten von 40,5 bzw. bei 50 % Beschäftigung von 20,5 Stunden wöchentlich. Abweichungen können durch Außendienste, dringliche Ereignisse auf Grund besonderer Vorkommnisse bzw.

Ferialzeiten eintreten. Grundsätzlich partizipieren die Sozialarbeiter nicht an den Schulferien der Zöglinge und leisten auch keine Feiertagsdienste. Aus diesem Grund wurde auf die Sozialarbeiter auch nicht die pauschale Regelung der 12 Zusatzurlaubstage im Jahr angewendet. Gleich den Erziehern gilt für die Sozialarbeiter die pauschale Überstundenvergütung. Nachdem auch seitens der Direktion die Auffassung vertreten wird, daß *im* Bereich der Sozialarbeiter kaum Mehrleistungen anfallen bzw. sich diese im Bereich der *im* Landesdienst generell üblichen Mehrleistungszulage bewegen, erscheint dem Landesrechnungshof eine Überprüfung der Voraussetzungen der bestehenden pauschalen Überstundenvergütung durch die Rechtsabteilung 1 insofern geboten.

Für den Reinigungsdienst (Gebäude) sind sieben vollbeschäftigte und **zwei** halbbeschäftigte Bedienstete eingesetzt. Den Raumpflegerinnen obliegt neben der eigentlichen Raumpflege auch das Abwaschen des Geschirrs *in* den neun Gruppen. Jede der neun Gruppen verfügt über eine eigene kleine Küche und essen die Zöglinge innerhalb der Gruppe. Dem Reinigungsdienst obliegt auch die Blumenpflege und werden von diesem auch Kinder, wenn sie krank sind und kein Erzieher anwesend ist (vormittags), betreut.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß im Landesjugendheim Rosenhof Kinder und Jugendliche untergebracht sind, die fast alle verhaltensgestört sind. Kaum ein Kind hat eine Beziehung zur Reinlichkeit und Ordnung. Darüberhinaus wird in den Gruppen gewerkt, gemalt, gezeichnet, gebastelt und gespielt. All diese Tätigkeiten verursachen Verunreinigungen (verklei-

sterte Tische, beschmierte Wände und Stiegenhäuser, verunreinigte Sitzgarnituren und Betten usw.). Besonderer Schmutzanfall ist speziell bei Schlechtwetter gegeben. Ein Vergleich mit Reinigungserfordernissen in Büroräumen ist daher schwer möglich. Aus pädagogischen Überlegungen werden die Kinder zwar zu Reinigungsarbeiten herangezogen, die gründliche Reinigung jedoch obliegt den Raumpflegerinnen. Darüberhinaus wird auch argumentiert, daß die Raumpflegerinnen pädagogische Bezugspersonen und in das Heimkonzept integriert sind. Das Landesjugendheim Rosenhof hat sich daher primär aus pädagogischen Überlegungen gegen eine Fremdvergabe der Reinigungsarbeiten ausgesprochen.

Seitens der Rechtsabteilung 1 wurde vor Jahren schon für den Reinigungsdienst eine Personalbedarfserhebung durchgeführt und ein Personalbedarf von 8,12 Bediensteten für den gesamten Heimbereich ermittelt. Die bestehende Zahl von Reinigungskräften deckt sich mit der Bedarfserhebung.

Die Aufteilung der Reinigungsbereiche ist so festgelegt, daß die Oberaufsicht und Dienstzeitkontrolle von Frau Fischer ausgeübt werden, die gleichzeitig auch die Nähstube verwaltet. Im Reinigungsbereich bestehen jeweils fixe Dienstzeiten mit gestaffelten Beginn- bzw. Endzeiten auf Basis der 5-Tage- bzw. 40-Stundenwoche.

Für die Wäschereinigung sind zwei Kräfte eingesetzt. Ihnen obliegt die gesamte Wasch- und Bügeltätigkeit; weiters werden sie als Krankenstandsauhilfen herangezogen. Die Dienstzeit ist fix angelegt auf Basis der 5-Tage- bzw. 40-Stundenwoche. Der Wäscheanfall beträgt

jährlich rund 33.000 kg Trockenwäsche, wovon rund 1.800 kg (Leintücher, Durchzüge, Pölster und Deckenbezüge) ins Landesjugendheim Blümelhof zum Waschen gebracht werden. Bedingt durch die Verhaltensstörungen der Kinder, ist die Wäsche teilweise sehr verschmutzt. Da die Kinder wenig Wäsche und Bekleidung besitzen, ist es erforderlich, in verhältnismäßig kurzen Zeitabständen für deren Reinigung zu sorgen.

Für Ausbesserungs- und Näharbeiten stehen gleichfalls zwei Personen zur Verfügung, wobei eine Person **wie** bereits erwähnt auch die Oberaufsicht und Leitung über das Reinigungspersonal innehat. Bei Krankenständen und großen Veranstaltungen werden auch diese Bediensteten im gesamten Heim nach Bedarf eingesetzt und gilt hinsichtlich der Dienstzeit das gleiche wie im Reinigungsbereich. Ähnlich wie bei der Wäschereinigung muß auch hier auf die starke Beschädigung der Bekleidung vonseiten der Kinder hingewiesen werden.

Im Kanzleibereich sind eine Fachkraft und eine Teilzeitschreibkraft tätig. Während die Fachkraft eine fix vorgegebene 5-Tagewoche absolviert, wird die Dienst-einteilung der teilbeschäftigten Schreibkraft nach dem jeweiligen Bedarf getroffen.

Eine Turnusdiensteinteilung besteht im Küchenbereich für vier Kräfte (zwei Köchinnen und zwei Küch enhilfen), wobei jeweils zwei Kräfte zu einem "Zweier-Radl" verbunden sind und im Rahmen eines 14-tägigen Turnusses alternierend Dienst versehen. Innerhalb des zweiwöchigen Turnusses ist jedes zweite Wochenende dienstfrei. Die Wirtschaft sleiterin, deren Agenden sich ausschließlich auf den Küchenbereich beziehen, und eine Küchenhilfe (Halbtagskraft) machen nach fixen Dienstplänen Dienst.

Der durchschnittliche Anfall von Verpflegstagen pro Jahr beträgt

Zöglingsverpflegstage	19.000
Personalverpflegstage	5.500
Gäστεverpflegungen	1.100
	25.600

Für die Wartung, Betreuung und Reparatur der Heizungsanlage, Wasseraufbereitungsanlage, Elektroinstallatio-
nen, Haushaltsmaschinen, des Freibades, diverse
Tischler-, Glaser- und Schlosserarbeiten, Wäschetrans-
port, Pflege des Obstgartens, Pflege der Grün-, Park-
und Sportanlagen, Reinhaltung der Straßen und Gehwege,
Schneeräumung, Sandstreuung, Holzarbeiten im Walde,
Mäharbeiten, Obsternte usw. stehen drei Kräfte zur Ver-
fügung. Diese Kräfte leisten grundsätzlich auf Basis
der 40-Stunden- bzw. 5-Tageweche nach fixen Dienststun-
den Dienst.

Zur fallweisen Unterstützung *in* der Büglerei und Wä-
scherei, *im* Bürobereich und zur Mithilfe *in* der Land-
wirtschaft bzw. bei Reinigungsarbeiten bestehen vier
geschützte Arbeitsplätze im Rahmen der Behindertenhil-
fe. Seitens der Heimdirektion wird hiezu bemerkt, daß
der Einsatz dieser Kräfte unter Umständen auch eine
Belastung für das Personal darstellt .

Personalorganisation - Landesjugendheim Hartberg

Der effektive Personalstand im Landesjugendheim Hartberg betrug zum Prüfungszeitpunkt 51 Bedienstete. Hievon entfallen, wenn man den Heimleiter ausklammert, auf den pädagogischen Bereich (Erzieher und Lehrausbilder) 28 Kräfte und auf den Verwaltungs- und Wirtschaftsbereich 22 Bedienstete.

Das Landesjugendheim Hartberg ist an sich auf 8 Zöglingsgruppen ausgelegt. Derzeit sind 7 Gruppen installiert und zur Betreuung der Zöglinge 15 Erzieher eingesetzt. Die Strukturierung der Erzieher nach Verwendungsgruppen zeigt 5 Erzieher in der Verwendungsgruppe B und 10 Erzieher in der Verwendungsgruppe C.

Die sieben installierten Gruppen (auch als Abteilungen bezeichnet) verteilen sich auf 4 Lehrlingsgruppen, eine Schülergruppe, eine Lehrlings-Schülergruppe und eine ab dem Jahre 1983 eingerichtete Aufnahme- bzw. Beobachtungsgruppe.

Die Anzahl der Zöglinge pro Gruppe ist schwankend. Die Gruppen sind zumeist für 12 Zöglinge ausgelegt. Die Zuordnung der Erzieher zu den einzelnen Gruppen ist aus der nachfolgenden Übersicht zu ersehen.

Neben den feststehenden Erziehern pro Gruppe steht derzeit dem Landesjugendheim Hartberg für alle Gruppen ein Springer zur Verfügung.

Aufstellung der einzelnen Zöglingsgru

Erzieher	Gruppenbezeichnung	Anzahl d. Zöglinge	Bemerkungen
Lipp Josef Pichlbauer Cäcilia	Abteilung I Lehrlingsgruppe	11	Diese Abteilung ist für 12 Lehrlinge eingerichtet.
Nöhner Alfred Lackner Regina	Abteilung II Schülergruppe	12	Zu erwähnen, daß Freizeiterziehung bzw. Lernbetreuung mit einer derart hohen Anzahl an schwererziehbaren Schülern pädagog. kaum vertretbar ist.
Schmidt Rene Schneider Erwin	Abteilung III Lehrlingsgruppe	12	In dieser Gruppe befinden sich ausschließlich Lehrlinge im Rahmen der freiw. Erziehungshilfe.
Kohlhauser Josef Kohlhauser Peter	Abteilung iV Lehrlings- und Schülergruppe	13	Durch die erhöhte Schüleranzahl und bedingt durch das Fehlen einer zweiten Schülergruppe müssen hier in einer Lehrlingsgruppe Schüler untergebracht werden, was mit einer vermehrten Stundenleistung der beiden Gruppenerzieher (32 Mehrstunden monatl.) verbunden ist.
Spitzer Friedrich Dornhofer Hilde	Abteilung V Lehrlingsgruppe	11	Diese Abteilung ist für 12 Lehrlinge eingerichtet. Mittags 2 externe Lehrlinge zum Essen.

Erzieher		Zöglinge	Bemerkungen
Kohlbacher Friedrich Schwinzhakl Erich	Aufnahme- bzw. Beobachtungsgruppe	8	Die Zöglingsanzahl richtet sich nach den Einweisungen, da jeder neueingewiesene Zögling zuerst in diese Gruppe kommt, getestet wird und nach einem individuellen Zeitraum in eine andere Gruppe überstellt wird. Die Erstellung eines Aufnahmeberichtes ist der Abschluß des Beobachtungszeitraumes.
Lindner Margarethe Großschedl Fritz	Abteilung VII Lehrlingsgruppe	11	Diese Abteilung ist für 12 Lehrlinge eingerichtet. Mittags 2 externe Lehrlinge zum Essen.
Thanner Herbert	Springerdienst für alle Abteilungen		

Die Dienstpläne der Erzieher des Landesjugendheimes Hartberg sind jeweils auf 14-tägige Turnusse ausgelegt. Die Gesamtstundenanzahl innerhalb dieser zwei Wochen ist nicht, wie es den dienstrechtlichen Bestimmungen der Dienstpragmatik entsprechen würde, auf insgesamt 80 und somit auf 40 Stunden pro Woche ausgerichtet, sondern liegt darüber. Die Stundenanzahl im 14-tägigen Turnusdurchschnitt der Erzieher schwankt zwischen 82 und 85,5 Stunden.

Beispielhaft wird der Dienstplan der Schülergruppe (Abteilung II) im folgenden dargestellt.

1. Turnusteilwoche			2. Turnusteilwoche		
Wochentag	Zeitbereich	Stunden-Soll	Zeitbereich	Stunden-Soll	
Montag	6,30 - 8,15 Uhr u. 11,45 - 21,00 Uhr	11	d i e n s t f r e i		
Dienstag	6,30 - 8,15 Uhr	1,75	11,45 - 21,00 Uhr	9,25	
Mittwoch	11,45 - 21,00 Uhr	9,25	6,30 - 8,15 Uhr	1,75	
Donnerstag	6.30 - 8,15 Uhr	1,75	11,45 - 21,00 Uhr	9,25	
Freitag	11,45 - 21,00 Uhr	9,25	6,30 - 8,15 Uhr	1,75	
Samstag	6,30 - 12,00 Uhr	5,50	11,00 - 21.00 Uhr	10	
Sonntag	d i e n s t f r e i		7,00 - 21,00 Uhr	14	
		38,5	+	46 =	
					84,5 Stunden

Die Dienstpläne sind so angelegt, daß die Gruppenbetreuung durch zwei sich abwechselnde Erzieher sicher-

gestellt ist. Zeitliche Überschneidungen der Anwesenheit beider Gruppenerzieher sind im Ausmaß von einer Stunde, und zwar jeweils am Samstag zwischen 11 und 12 Uhr, gegeben, sie dienen der erforderlichen Kommunikation.

Durch die Anlage der Dienstpläne der Abteilungen II bis VII ist sichergestellt, daß die Erzieher im Turnus jeweils **zwei** Tage voll dienstfrei haben. Dies ist aber nicht beim Dienstplan der Abteilung I der Fall; bei diesem Dienstplan ist in 14 Tagen jeweils nur ein dienstfreier Tag vorgesehen.

Außerhalb der Dienstpläne fallen ständig folgende Pflichtleistungen an:

- * Verfassung von Erziehungsberichten und sonstiger Schriftverkehr
- * Führung der Gruppen- und Zöglingskasse
- * Teilnahme an Verhandlungen bzw. Rückholung von Zöglingen
- * Nachtbereitschaftsdienst.

Die Verfassung von Erziehungsberichten und die Führung der Gruppen- und Zöglingskasse sind so geregelt, daß die beiden Gruppenerzieher wechselweise jeweils einen Teil der Tätigkeiten durchführen. Für die Kassenführung (inklusive Bankfahrten) fallen nach Schätzung der Direktion rund drei Stunden wöchentlich an, in rund 48 Arbeitswochen (Arbeitsjahr) daher rund 144 Stunden. Für

die Verfassung von Erziehungsberichten und für Behördenwege wurde das erforderliche Stundenausmaß mit rund 4 Stunden pro Monat angegeben, im Jahr (11 Monate) daher rund 44 Stunden.

Hinsichtlich der Nachtbereitschaft (Beilage 3) wird im Landesjugendheim Hartberg die Auffassung vertreten, daß pro geleistetem Bereitschaftsdienst 2 Stunden als Voll- dienst anzusehen sind. Hiebei wird darauf verwiesen, daß im Landesjugendheim Hartberg die effektive Dienstleistung während der Nachtbereitschaft größer als in den anderen Heimen ist. Im Landesjugendheim Hartberg versieht nur ein Erzieher Bereitschaftsdienst, während in den anderen Heimen drei bis vier Erzieher gleichzeitig Bereitschaftsdienst leisten. In den Landesjugendheimen Blümelhof und Rosenhof erfordert die räumliche Situation den gleichzeitigen Einsatz mehrerer Bereitschaftsdienste. Mit Rücksicht auf die nicht unbeträchtlichen Kosten der Bereitschaftsdienste erscheint es dem Landesrechnungshof unerlässlich, eine Überprüfung dahingehend durchzuführen, ob die wesentlich höhere Zahl der Bereitschaftsdienste in den Landesjugendheimen Blümelhof und Rosenhof notwendig und gerechtfertigt ist. Es kann nicht übersehen werden, daß im Landesjugendheim Hartberg mit 365 Bereitschaftsdiensten pro Jahr das Auslangen gefunden wird, während in den anderen Heimen im gleichen Zeitraum bis **zu** 1.460 Dienste verrechnet werden. Beispielsweise würde die Einsparung von nur 2 Nachtbereitschaften eine Kostensparnis von rund S 250.000,-- ergeben.

In den Ferialzeiten zu Weihnachten, Ostern und während der Sommermonate werden im Landesjugendheim Hartberg

wegen der geringen Zahl von anwesenden Zöglingen nur zwei Gruppen geführt. Es ist in dieser Zeit daher nur ein eingeschränkter Dienst erforderlich. Eine vollständige Schließung des Heimes kann nicht erfolgen, da ständig zumindest einige Zöglinge *im* Heim anwesend sind. Während dieser Zeiten mit eingeschränktem Dienst konsumieren grundsätzlich die Erzieher und Lehrmeister ihren Gebührenurlaub bzw. werden nach Möglichkeit während des Jahres angefallene Ersatzruhezeiten für geleistete Feiertagsdienste absolviert.

Als Ersatzruhezeiten wird die Differenz zwischen Sollplanstunden und an Feiertagen effektiv geleisteten Ist-Stunden angesehen. Diese Auffassung kann der Landesrechnungshof nicht teilen, da für die Festsetzung von Ersatzruhezeiten jeweils die auf Basis der 40-Stundenwoche *im* Rahmen des Turnusses planlich festgelegten Sollzeiten heranzuziehen sind. Werden an einem Feiertag, der sollplanmäßig beispielsweise mit 6,5 Stunden aufscheint, 15 Stunden effektiv geleistet weil die Zöglinge abweichend zu einem normalen Wochentag ganztägig zu betreuen sind - , sind für die Festsetzung von Ersatzruhezeiten 6,5 Stunden und nicht - wie vom Heim praktiziert wird - 8,5 Stunden heranzuziehen. Die 8,5 Stunden über das Sollausmaß hinaus stellen Mehrleistungszeiten dar, die durch die pauschale Überstundenvergütung abgedeckt sind.

Wie bereits aus der Relation von Schülergruppen zu Lehrlingsgruppen zu ersehen ist, sind derzeit die Lehr-
linge der größere Teil der Minderjährigen, welche im Rahmen der Fürsorgeerziehung, Behindertenhilfe bzw. freiwilligen Erziehungshilfe im Landesjugenheim Hartberg ihre Ausbildung erhalten. Derzeit werden im Landes-

jugendheim Hartberg acht Lehrausbildungssparten angeboten. Die einzelnen Sparten, die Ausbilder und die Anzahl der Lehrlinge sind aus der nachfolgenden Übersicht zu ersehen:

Aufstellung über Lehrausbildung im

Lehrmeister LM Lehrgeselle LG	Werkstättenbereich	Zahl der L rlinge Nach Lehrjahren	Bemerkungen
Dornhofer Hans LM Loibner Ernst LG	Tischler Tischler	1. Lehrjahr: 6 2. Lehrjahr: 3. Lehrjahr: 6 Behaltepfl.:--= Gesamt: 12	Bei den Lehrausbildnern Ur- laubs- bzw. Krankenstandsver- tretung gegenseitig.
Meißl Friedrich LM Rampold Siegfried LG	Schlosser Schlosser	1. Lehrjahr: 2 2. Lehrjahr: 1 3. Lehrjahr: 4 4. Lehrjahr: 1 Behaltepfl.: <u>1</u> Gesamt: 9	Ende März 1984 wurden 3 Lehr- linge mit positiv abgelegter Lehrabschlußprüfung entlassen. Diese freien Lehrplätze werden im Sommer mit heiminternen Schülern nach Beendigung deren Schulpflicht nachbesetzt. ¹ v,
Kandlhofer Josef LM Ertl Friedrich LG	Maler- u. Anstreicher Maler- u. Anstreicher	1. Lehrjahr: 4 2. Lehrjahr: 4 3. Lehrjahr: 1 Behaltepfl.: <u>!</u> Gesamt: 10	1984 wurden bereits 2 Lehrlinge nach Beendigung ihrer Lehrzeit entlassen. Die Nachbesetzung erfolgt wie bei den Schlosser- lehrlingen.
Kirchsteiger Franz LM Zettl Harald LG	Kfz.-Mechaniker Kfz.-Mechaniker	1. Lehrjahr: 5 2. Lehrjahr: 3 3. Lehrjahr: 2 4. Lehrjahr: Behaltepfl.:--= Gesamt: 10	Bereits 4 Lehrlinge nach Be- endigung der Pflichtschule vorge- merkt. Weitere Interessenten mußten mangels Lehrplätze abge- wiesen bzw. anderen Lehrberuten zugewiesen werden. 2 Lehrlinge wurden heuer bereits entlassen.

Buchner Franz LM	Schneider	Lehrjahr: Lehrjahr: • Lehrjahr: Behaltepfl.:	Im März d. Jahres wurde 1 Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit entlassen.
		J	
Dully Anton Lm	Schuhmacher	1. Lehrjahr: 2 2. Lehrjahr: 1 J. Lehrjahr: 2 Behaltepfl.:_::,	Herr Dully ist am 2J. 4. 1984 verstorben. Der Posten des Lehrmeisters ist bereits ausgeschrieben und wird demnächst nachbesetzt werden.
		5	
Fuith Franz LM	Koch	1. Lehrjahr: 3 2. Lehrjahr: J. Lehrjahr: Behaltepfl.:_::,	Mit der Kochausbildung wurde erst mit , Beginn dieses Jahres begonnen. Vorerst sind J Lehrplätze in unserer Anstalts-Nküche vorgesehen.
		J	
Schlögl Karl LM Glatz Josef LG	Landwirtschaft Landwirtschaft	1. Lehrjahr: 2. Lehrjahr: 2 3 Lehrjahr: 1 Behaltepfl.:_::,	Durch die Intensität des Aufgabenbereiches der landwirtschaftl. Lehrausbildung (Vieh- und Feldwirtschaft) sind beide Lehrausbildner auch bei geringerer Lehrlingsanzahl voll ausgelastet.
		3	

Die Leitung des Landesjugendheimes Hartberg ist bestrebt, durch personelle und betriebliche Veränderungen weitere Lehrausbildungsmöglichkeiten für Tapezierer und Gärtner zu schaffen, um auch jenen Jugendlichen, die hierfür Eignung zeigen, eine Ausbildung und damit bessere Chancen für ihren weiteren Lebensweg zu ermöglichen. Eine Gärtnerei ist bereits vorhanden und wird derzeit nur für den Heimbedarf von Bediensteten des Heimes bewirtschaftet. Die baulichen Anlagen (Glashaus) sind jedoch so veraltet, daß größere Investitionen für Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind.

Für die Lehrausbildung sind acht Lehrmeister und fünf Lehrgesellen eingesetzt. Neben der Unterstützung der Lehrmeister bei der Lehrausbildung vertreten die Lehrgesellen diese auch im Abwesenheitsfalle (Krankheit, Urlaub usw.)

Die Dienstzeit der Lehrausbilder beruht auf einer 5-Tage-Woche mit gleichbleibend 42 Stunden:

Wochentag	Dienstzeit	Stunden
Montag	7 - 12 u. 13 - 17 Uhr	9
Dienstag	7 - 12 u. 13 - 17 Uhr	9
Mittwoch	7 - 12 u. 13 - 17 Uhr	9
Donnerstag	7 - 12 u. 13 - 18 Uhr	10
Freitag	7 - 12	5

Die Lehrlinge erbringen eine 40-Stundenwoche. Die Lehrausbilder leisten darüberhinaus jeweils am Montag eine Stunde Vorbereitungszeit und die Lehrmeister am

Donnerstag zusätzlich eine Stunde für notwendige Dienstbesprechungen. Daher erbringen diese Bediensteten praktisch eine wöchentliche Dienstleistung von 42 Stunden. Darüberhinaus ergeben sich weitere Mehrleistungen für die Lehrausbilder aus diversen Einkaufserfordernissen (für den Werkstättenbereich in Graz oder Wien), Berufsschulbesuchen usw. Die durchschnittliche Höhe der anfallenden Leistungen wurde von der Direktion des Landesjugendheimes Hartberg mit rund 25 Stunden jährlich angegeben. Weitere Mehrleistungen können dadurch anfallen, daß einzelne Lehrwerkstätten bereits vor Beginn der tatsächlichen Arbeitszeit aufgesperrt und erst nach Beendigung der tatsächlichen Arbeitszeit geschlossen werden. Jährlich gesehen fallen damit laut Auskunft der Heimleitung rund 40 bis 45 Stunden an. Die Gesamtmehrleistungen der Lehrausbilder betragen daher - zumindest theoretisch - rund 160 Stunden pro Jahr. Praktisch ist dieser Wert nicht nachvollziehbar, da Dienstzeitaufschreibungen in diesem Bereich nicht für notwendig erachtet wurden.

Der Landesrechnungshof hegt jedoch gewisse Zweifel daran, daß dieses Mehrleistungsausmaß auch in der Praxis tatsächlich erzielt wird. Der Landesrechnungshof hält es daher für erforderlich, daß auch für diesen Bereich eine Erfassung der effektiven Iststunden künftig durchgeführt wird. Nur anhand konkreter Zeiterfassungen kann auch beurteilt werden, ob bzw. inwieweit die analog den Erziehern gewährte pauschale Überstundenabgeltung auch für die Lehrausbilder sachlich begründbar ist. Die Rechtsabteilung 1 müßte die Gebührlichkeit dieser Zulagen daher umgehend überprüfen .

In der Küche, die erst seit Beginn des Jahres 1984 als Lehrküche für derzeit drei Lehrlinge dient, waren im Jahre 1983 durchgehend sechs Kräfte tätig. Der im Küchenbereich eingerichtete Turnusdienst baut auf vierwöchigen Turnussen auf, wobei an Sonntagen jeweils abwechselnd zwei Kräfte anwesend sind. *Die* Turnusse sind im Wochenschnitt grundsätzlich auf 40 Stunden ausgerichtet. Aufschreibungen über die geleisteten Ist-Stunden werden im Küchenbereich geführt. *Die* Diensterteilung und Dienstüberwachung werden von der Wirtschaftsleiterin wahrgenommen.

Die stichprobenweise Überprüfung durch den Landesrechnungshof hat ergeben, daß von allen Bediensteten im Küchenbereich Mehrleistungen erbracht werden. Das Ausmaß der Mehrleistungen im Jahre 1983 betrug zwischen--2.0 bis 85 Stunden je Bediensteten und ist damit durch die allgemeine Mehrleistungszulage abgedeckt.

Die nachfolgende Übersicht gibt Aufschluß über die Zahl der Verpflegstage im Landesjugendheim Hartberg für das Jahr 1983:

K Ü C H E

Zeitraum	1983		Zahl der Verpflegungstage für				durchschnittlicher Zöglingsstand
	Bedienstete	—	Zöglinge	Bedienstete	Gäste	Gesamt	
Jänner 83	1/	6	1480	398	38	1916	75
Februar 83		6	1664	416	25	2105	80
März 83		6	1825	481	34	2340	80
April 83		6	1716	410	41	2167	75
Mai 83		6	1653	414	37	2104	80
Juni 83		6	1566	426	39	2031	80
Juli 83		6	1422	348	19	1789	80
August 83		6	840	171	1	1012	75
Sept. 83		6	1479	496	15	1990	80
Oktober 83		6	1545	457	2	2004	85
November 83		6	1539	440	93	2062	80
Dezember 83		6	1332	411	36	1779	75
mtl. Durchschnitt		6	1505	406	32	1942	79
Summe			18.061	4868	380	23299	945

v-
o-

Im Reinigungsdienst sind fünf Bedienstete eingesetzt. Diese Bediensteten leisten im Rahmen eines vierwöchigen Turnusdienstes, der insgesamt 160 Stunden beträgt, zwei Samstag- und einen Sonntagsdienst. Eine stichprobenweise Überprüfung **ergab** Mehrleistungen in einer Größenordnung, die durch die Mehrleistungszulage abgegolten sind.

Die Rechtsabteilung 1 hat eine Personalbedarfsermittlung für den Reinigungsdienst durchgeführt und unter Berücksichtigung der Ferienzeiten einen Bedarf von fünf Dienstposten errechnet. Der effektive Stand des Reinigungspersonals entspricht dieser Vorgabe.

Die Versorgung der Wäsche (Waschen, Bügeln und Nähen) wird von fünf Bediensteten durchgeführt. Diese Bediensteten sind der Beschließerin unterstellt. Eine stichprobenweise Überprüfung der Dienstleistungen ergab, **daß** auch in diesem Bereich Mehrleistungen in einem Ausmaß, das durch die Mehrleistungszulage abgegolten ist, anfallen. Die gesamte Wäsche (Wirtschafts-, Bett- und Leibwäsche) wird *im* Landesjugendheim Hartberg gewaschen. Dem Heime stehen drei Waschmaschinen (Trommelinhalt 35, 18 bzw. 6 kg) zur Verfügung. Die durchschnittliche Trockenkilomenge pro Jahr beläuft sich auf 15.000 bis 16.000 kg . Die im Zuge der Prüfung erhobene monatliche Wäsche-Kilomenge ist *in* der folgenden Übersicht darge stellt :

Durchschnittsmenge an Schmutzwäsche während eines Monats:
Arbeitsgänge: Sortieren, bürsten, waschen, trocknen (freiluft), bügeln und nummern-
mäßiges Aufteilen der Wäsche- bzw. Kleidungsstücke.

	Waschmaschine groß, Laufzeit 1 1/2 Stunden	Waschmaschine mittel, Laufzeit 1 Stunde	Waschmaschine klei Laufzeit 1 Stunde
1. Wo:	9 Trommeln zu 35 kg= 315 kg	9 Trommeln zu 18 kg= 162 kg	9 Trommeln zu 6 kg= 54 kg
2. Wo:	8 Trommeln zu 35 kg= 280 kg	10 Trommeln zu 18 kg= 180 kg	10 Trommeln zu 6 kg= 60 kg
3. Wo:	9 Trommeln zu 35 kg= 315 kg	8 Trommeln zu 18 kg= 144 kg	6 Trommeln zu 6 kg= 36 kg
4. Wo:	11 Trommeln zu 35 kg= 385 kg	10 Trommeln zu 18 kg= 180 kg	10 Trommeln zu 6 kg= 60 kg
Durchschnittliche Wäsche- menge pro Monat	1.295 kg	666 kg	210 kg
Durchschnittliche Wäsche- menge pro Jahr	15.540 kg	7.992 kg	2.520 kg

v. .
O...c

In diesem Arbeitsbereich sind zwei Bedienstete beschäftigt. An Montagen wird jeweils eine Be-
dienstete zur Mithilfe aus dem Kreis des Reinigungspersonals herangezogen.

Im Kanzleibereich sind zwei Kräfte (eine zu 100 % und eine zu 50 %) tätig. Diese Bediensteten erbringen ihre Pflichtleistung im Rahmen einer 5-Tagewoche. Sie unterstehen, ebenso wie der Heimwart und der Haushandwerker, unmittelbar der Heimleitung.

Dienstzeitregelung

Die Dienstzeit der Erzieher und des Küchenpersonals in den Landesjugendheimen bzw. *im Landesjugendheim Hartberg* auch des Reinigungspersonals ist gemäß § 28 Abs. 4 der Dienstpragmatik, in der derzeit geltenden Fassung, als Turnusdienst eingerichtet.

Die übrigen Bediensteten hingegen haben eine gleichbleibende fixe Diensterteilung.

Für die Bediensteten im Turnusdienst ist - wie *im Gesetz* vorgesehen ein Wechseldienstplan zu erstellen und turnusweise abzurechnen. Erst durch diesen Soll-Ist-Dienstzeitvergleich, wobei das rechnerische Saldoergebnis jeweils auf den folgenden Turnus vorgetragen wird, ist eine Gleichbehandlung gewährleistet. Der Vergleich der effektiv erbrachten oder als erbracht anzusehenden Dienststunden während einer Periode mit dem gesetzlichen Arbeits-Soll stellt die einzige zuverlässige und letztlich gerechte Methode dar.

Bei Bediensteten mit fixen Dienstzeiten wird das tägliche Ist normalerweise dem Soll entsprechen und bedarf es daher keiner Vergleichsabrechnung, sondern lediglich der Dienstzeitkontrolle der hiezu berufenen Vorgesetzten.

Soll-Ist-Dienstzeitvergleich im Landes-
jugenheim Blümelhof

Der Bestand einer erlaßmäßigen Regelung in Richtung, daß Aufzeichnungen geführt oder nicht geführt werden müssen, wurde seitens des Landesjugendheimes verneint. Dessenungeachtet wurden jedoch zumindest bereichsweise Aufzeichnungen geführt und diese auch wenigstens für das letzte Jahr aufbewahrt. So kann im Erzieherbereich das von der Heimleiterin geführte Dienstbuch als Aufschreibung über die effektiv geleisteten Dienststunden angesehen werden. Daneben lassen sich auch aus den Gruppendienstbüchern bzw. aus Privataufschreibungen der Erzieher Planabweichungen feststellen, sodaß in diesem Bereich eine stichprobenweise Durchrechnung der erbrachten Dienstleistungen erfolgen konnte.

Außer für die Erzieher ist lediglich im Küchenbereich ein Wechseldienst eingerichtet. Für diesen Bereich konnten keine brauchbaren Unterlagen vorgefunden werden, weshalb auch kein entsprechender Soll-Ist-Dienstzeitvergleich angestellt werden konnte.

Der nachfolgend dargestellte Soll-Ist-Dienstzeitvergleich im Erzieherbereich des Landesjugendheimes Blümelhof wurde für das Jahr 1983 angelegt 1

* Die Ermittlung der effektiv geleisteten Dienststunden (Pos. 1) erfolgte einvernehmlich mit den Erziehern, wodurch höchstmögliche Objektivität gewährleistet erscheint.

- * Die Gebührenurlaube, Krankenstände und sonstige Abwesenheitszeiten (Pos. 2) wurden ebenfalls gemeinsam mit den Erziehern erhoben und im Ausmaß der Sollzeit (Dienstplan) als Istzeit berücksichtigt.
- * Als Korrektiv der Sollzeit wurden die Feiertage bzw. generell dienstfrei gehaltenen Tage des Jahres 1983 im Ausmaß der planlichen Sollzeit (Pos. 3) bewertet und berücksichtigt.

Zur Veranschaulichung wurden die detaillierten Unterlagen des Soll-Ist-Dienstzeitvergleiches im Landesjugendheim Hartberg angeschlossen (Beilage 4).

Bei der praktischen Durchrechnung im Zuge des Soll-Ist-Dienstzeitvergleiches ist eine Reihe von Detailproblemen aufgetreten, die gezeigt haben, daß diverse Verunsicherungen im Bereiche der Bediensteten bestehen, die einer allgemeinen Regelung bedürfen, wie beispielsweise hinsichtlich der Bewertung von:

- * Betriebsausflügen,
- * Teilnahme an Vorbereitungskursen zur Ablegung der Dienstprüfung
- * Teilnahme an Hüttenlagern, Schikursen und sonstigen Außenveranstaltungen **bzw.** Außendienstverrichtungen,
- * Ersatzruhezeiten für geleistete Feiertagsdienste.

Ab September 1983 werden im Erzieherbereich und ab Jänner 1984 im Küchenbereich obligatorisch Diensthefte geführt, in welchen eine Soll-Ist-Gegenüberstellung

mit monatlicher Abrechnung ausgewiesen wird. Diese Aufzeichnungen können an sich vom Landesrechnungshof als entsprechend erachtet werden. Modifizierungen sind lediglich in der Richtung notwendig , daß die Abrechnung nicht generell monatlich, sondern jeweils am Turnusende erfolgt , und daß die durch die Feiertagsdienste anfallenden Ersatzruhezeiten aufgezeichnet werden.

Soll-Ist-Dienstzeitvergleich im Landesjugendheim
Rosenhof

Bis zum Dezember 1983 lagen im Landesjugendheim Rosenhof keine konkret verwertbaren Aufzeichnungen über das Ist-Stundenausmaß der Erzieher auf. Von der Heimleitung sind zwar gewisse Überblicksdaten geführt worden, die jedoch nicht aufbewahrt wurden, zumal eine erlaßmäßige Regelung seitens der Rechtsabteilung 9 nicht bestanden hat. Aufzeichnungen werden erst ab dem Dezember 1983 geführt, wonach dem Soll das effektive Ist gegenübergestellt, also eine Turnusabrechnung praktiziert wird. Auf Grund dieser Sachlage war für das Landesjugendheim Rosenhof ein Soll-Ist-Dienstzeitvergleich der nach Wechseldienst Dienst versehenen Bediensteten für einen aussagefähigen Zeitraum (Jahr) nicht möglich.

Soll-Ist-Dienstzeitvergleich im Landesjugendheim
Hartberg

Ungeachtet des Umstandes, daß eine erlaßmäßige Regelung zur Führung von Aufzeichnungen nicht bestanden hat, wurden im Landesjugendheim Hartberg nicht nur Aufschreibungen (Dienstbuch) geführt, sondern auch aufbewahrt, aus denen das effektiv geleistete Stundenmaß der Erzieher entnommen werden kann. Damit bestand eine wertvolle Ausgangsbasis, die nur mehr die Erfassung der über die Dienstpläne hinaus geleisteten zusätzlichen und im Dienstbuch nicht verzeichneten Dienstleistungen erforderlich machte. Die Schätzung und Erfassung der außerhalb der Dienstpläne anfallenden Dienstleistungen erfolgte einvernehmlich mit der Heimdirektion, um höchstmögliche Objektivität zu gewährleisten. Die entsprechenden Stundenwerte sind im Soll-Ist-Dienstzeitvergleich unter der Pos. 1 (zweite Zahl) zum Ausdruck gebracht.

Der nachfolgende Soll-Ist-Dienstzeitvergleich im Erzieherbereich des Landesjugendheimes Hartberg wurde für das Jahr 1983 angelegt. Die Berechnungsgrundlage über die erhobenen effektiven Dienststunden sowie die als Korrektiv der Sollzeit bewerteten Feiertage bzw. generell 11 dienstfrei gehaltenen Tage des Jahres 1983 sind in der Beilage 5 umfassend dargestellt.

Soll - Ist-Dienstzeit v. gleich-Land uge ndheim Hartberg

Erzieher	Sollzeit	Pos. 1	Pos. 2	Pos. 3	Gesamt-Ist	Mi nder-	Mehrleistung
Dornhofer	2.080	1.760,25 + 44	155,25	84,50	2.044,25	- 35,75	
Spitzer	2.080	1.741,25 + 283	187,50	80,50	2.292,25		212,25
Lindner	2.080	1.734 + 150	212	79,75	2.175,50		95,50
Großschedl	2.080	1.834 + 122	104,75	81	2.141,75		61,75
Pichlbauer	2.080	1.796 + 44	172,50	85	2.097,50		17,50
Lipp	2.080	1.729,50 + 206	216,50	89,25	2.241,25		161,25
Kohlhauser J.	2.080	1.731,50 + 204	151	87,50	2.174,--		94
Schwindhackl	2.080	1.654,50 + 98	295,25	86,50	2.134,25		54,25
Nöhrrer	2.080	1.743,50 + 210	219,25	88	2.260,75		180,75
Lackner	2.080	1.811,75 + 44	216	95,25	2.167		87
Schmidt	2.080	1.782,50 + 210	206	76	2.274,50		194,50
Kohlbacher	2.080	1.455,25 + 90	558	103	2.206,25		126,25
Schneider	2.080	1.620,50 + 102	316,75	78	2.117,25		37,25
Thanner	2.080	1.914 + 178	?	?	?		?
Kohlhauser P	1.040	948,25 + 74	-	?	?		?
						- 35,75	+ 1.322,25

Vergleichende Betrachtung

Die Höhe des Personalaufwandes wird bestimmt durch die Zahl der Bediensteten, die besoldungsrechtlichen Gegebenheiten und die Effektivität der personellen Organisation. Der Anteil des Personalaufwandes an den Gesamtkosten in den Landesjugendheimen liegt auf Basis des Rechnungsabschlusses zwischen 63 und 69 % und ist selbst für einen Dienstleistungsbetrieb als verhältnismäßig hoch zu bezeichnen. Die Besonderheit des Turnusdienstes, der sich auf Sonn- und Feiertage erstreckt, sowie die während der Nachtstunden erforderliche Bereitschaft bedingen zusätzliche, über das herkömmliche Maß hinausgehende Zulagenregelungen. Danach bestehen - über die einen Bestandteil des Bezuges darstellende Verwaltungsdienst- und Mehrleistungszulage hinaus folgende besonderen Zulagen:

* Erschwerniszulage:

Diese leitet sich aus Art der Tätigkeit und der Unregelmäßigkeit des Dienstes, der auch Sonn- und Feiertage sowie Nachtdienste erfaßt, her und beträgt 6,5 des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der allgemeinen Verwaltung, d.s. derzeit S 1.053,--.

* Pauschalierte Überstundenvergütung:

Diese ist als Abgeltung der Mehrleistungen, die beispielsweise durch Schulnachfragen, Vorbereitung für Lernnachhilfe, Abfassung der Heimplanungen, Planung der Freizeitgestaltung, Teilnahme an Erzieherkonferenzen, Organisation von Heimveranstaltungen, Depotgeldabrechnungen, Begleitung von Zöglingen zu kulturellen Veranstaltungen sowie durch

allfällige Dienstleistungen im Rahmen der während der Nacht zu leistenden Bereitschaft entstehen, zu betrachten. Die pauschalisierte Überstundenvergütung ist abgestuft und beträgt in der 1. Stufe 10,5 % von V/2, d.s. derzeit S 1.701,--. Nach vierjähriger Erzieherstätigkeit und erfolgreich abgelegter Dienstprüfung gebührt die 2. Zulagenstufe mit 14,9 % von V/2, d.s. S 2.414,--.

* Sonn- und Feiertagszulage:

Da zufolge des Wechseldienstes turnusmäßig an Sonn- und Feiertagen Dienst zu leisten ist, gebührt gemäß § 14 Abs. 4 Gehaltsgesetz für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- und Feiertagszulage im Ausmaß von 1,5 Promille des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, d.s. derzeit S 24,30 pro Stunde, bzw. bei einer Dienstleistung von 6.00 Uhr früh bis 22.00 Uhr abends S 388,80.

* Nachtbereitschaftsdienstzulage:

Für die während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) zu leistende Bereitschaft wurde den Erziehern eine pauschale Bereitschaftsentschädigung im Ausmaß von **2»2a** von V/2, d.s. derzeit S 356,--, zuerkannt.

Die Kumulation von Zulagen beim Nichterzieherpersonal der Landesjugendheime ist geringer.

Das Ergebnis des für die Landesjugendheime im Erzieherbereich angestellten Soll-Ist-Dienstzeitvergleiches ist in der folgenden Übersicht dargestellt und der Anzahl der Erzieher, zur Ermittlung von Durchschnittswerten

der insgesamt festgestellten Mehrleistungen, gegenübergestellt:

Landesjugendheim	Festgestellte Mehrleistung von bis	Mehrleistung gesamt	Anzahl d. Erzieher	Mehrleistungsdurchschnitt pro Erzieher
Blümelhof	1,50-198,50	1.350,50	14	96,5 Stunden
Rosenhof	nicht errechenbar		20	?
Hartberg	17,50-212,25	1.286,50	15	85,75 Stunden
		2.637	49 (29)	91 Stunden

Das Rechenergebnis ist deshalb nicht eindeutig aussagefähig, **weil** für das Landesjugendheim Rosenhof mangels vorhandener brauchbarer Unterlagen ein Soll-Ist-Dienstzeitvergleich nicht angestellt werden konnte. Die rechnerische Ermittlung der Mehrleistungen muß sich daher auf die beiden anderen Landesjugendheime beschränken. Der Durchschnitt an Mehrleistungsstunden pro Erzieher für: diese **beiden** Heime beträgt 91 Stunden.

Vergleicht man die Landesjugendheime Blümelhof und Hartberg miteinander, so liegt das Landesjugendheim Blümelhof mit 96,5 Stunden (durchschnittliche Mehrleistungen pro Erzieher im Jahr 1983) eindeutig vor dem Landesjugendheim Hartberg mit lediglich 85,75 Stunden. In der inneren Strukturierung zeigt sich auch, daß im Landesjugendheim Blümelhof im Jahre 1983 alle Erzieher Mehrleistungen erbracht haben, wenn auch in unterschiedlicher Höhe, nämlich von 1,5 Stunden bis 198,5 Stunden. Im Landesjugendheim Hartberg haben sich für einen Erzieher Minderleistungsstunden von 35,75 ergeben, während alle anderen Erzieher - **zwei** Springererzieher

konnten mangels bestehender Sollpläne nicht durchgerechnet werden - Mehrleistungsstunden im Bereich von 37,25 bis 194,5 Stunden erbracht haben.

Damit erreichen aber die Erzieher der untersuchten Landesjugendheime - und dies muß im vermehrten Maß auch für das Landesjugendheim Rosenhof auf Grund praktizierter Sonderheiten vermutet werden - nicht jenes Maß an Mehrleistungen, das ihnen derzeit durch die gewährte Besoldung abgegolten wird. Von der Besoldung der Erzieher her, wäre ein höheres Maß von Mehrleistungen zu erwarten gewesen, und zwar deshalb, weil die Berufserzieher über die allgemein im Land Steiermark bestehende Mehrleistungszulage - diese inkludiert sechs Überstunden je Monat noch eine pauschale Überstundenabgeltung beziehen. Entsprechend ihrer Höhe stellt die pauschale Überstundenabgeltung zumindest ein Äquivalent von 10 - 15 Stunden pro Monat dar. Der Jahres-Ist-Wert an erbrachten Dienststunden pro Erzieher hätte daher - äußerst vorsichtig angesetzt - den Jahres-Soll-Wert auf der 40-Stundenbasis um zumindest 150 Stunden übersteigen müssen. Tatsächlich liegt dieser im rechnerischen Schnitt, bezogen auf die Landesjugendheime Blümelhof und Hartberg, nur bei 91 Stunden. Die Erzieher des Landesjugendheimes Rosenhof erbringen offensichtlich weniger Mehrleistungen als die in den Heimen Blümelhof und Hartberg.

Es ist daher festzustellen, daß von den Erziehern der drei Landesjugendheime für zumindest 3.000 bezahlte Arbeitsstunden keine Dienstleistung erbracht worden ist, oder anders ausgedrückt, pro Heim allein aus diesem Grund ein halber Erzieher einsparbar ist.

Der Landesrechnungshof hat bei einem Soll-Ist-Dienstzeitvergleich der einzelnen Landesjugendheime versucht, alle bekanntgewordenen dienstzeitrelevanten Fakten einzubeziehen, um so ein Ergebnis mit einem hohen Realitätsbezug zu erhalten. Die Heimleitungen wurden daher bewußt stark in die Ermittlungen einbezogen, um einerseits deren Erfahrungswissen zu nützen und zum anderen die Rechenergebnisse gegen nachträgliche Einwendungen abzusichern. Um Mißverständnisenvorzubeugen sei festgehalten, daß ein exaktes Abbild der Realität auf Grund der unterschiedlich gelagerten Ausgangssituation nicht erreichbar war. Angestrebt wurde eine Situationsaufnahme mit Trendaussage. Die Rechenergebnisse der Soll-Ist-Dienstzeitvergleiche mögen in einzelnen Bereichen durchaus anfechtbar sein, was aber an ihrem Aussagewert nichts ändert, zumal die Ergebnisse in den einzelnen Heimen in ihrer Tendenz nicht weit auseinanderliegen und daher eine Beurteilung erlauben.

Allerdings muß auch darauf hingewiesen werden und dies geht aus den einzelnen Soll-Ist-Dienstzeitvergleichen klar hervor - ,daß das Ausmaß der effektiv geleisteten Stunden der einzelnen Erzieher sehr unterschiedlich ist. Einzelne Erzieher überschreiten die vom Landesrechnungshof vorsichtig angelegte Mehrleistungsmarke, während andere um einige Wochen davon entfernt bleiben . Dieses Ungleichgewicht macht ganz klar eine Schwäche in der Organisation der Heime deutlich. Es ist nicht anzunehmen, daß diese Unterschiede gewollt oder Ausdruck von höherer bzw. geringerer Leistungsbereitschaft einzelner Erzieher sind.

Der Landesrechnungshof erachtet es daher für unerlässlich, daß künftig auch in den Landesjugendheimen die

einzelnen Turnusse abgerechnet und die Ergebnisse als Grundlage für den Personaleinsatz herangezogen werden. Damit verbunden sind:

- * die Erzielung einer Arbeits- und Entlohnungsgerechtigkeit für die Erzieher und
- * die Vermeidung von Kosten für das Land Steiermark.

Das Ergebnis des Soll-Ist-Dienstzeitvergleiches hat für den Bereich der Berufserzieher der Landesjugendheime ganz klar gezeigt, daß einerseits Mehrleistungen und andererseits Minderleistungen vorliegen. Im rechnerischen Schnitt liegen die Mehrleistungen um 19 Stunden über der allgemeinen Mehrleistungszulage. Ein Anspruch auf die pauschalisierte Überstundenvergütung im der zeitigen Ausmaß läßt sich daher sachlich nicht begründen. Die Rechtsabteilung 1 wird daher unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen im Sinne einer sparsamen Personalverwaltung zu treffen haben.

Eine durchaus ähnliche Situation ist bezüglich der Lehrmeister und Lehrhandwerker in den beiden Landesjugendheimen mit Lehrwerkstätten (Blümelhof und Hartberg) gegeben. Diese Bediensteten haben zum **Unterschied** zu den Erziehern keinen Wechseldienst, sondern ihre Dienstzeit ist auf die Ausbildung der Lehrlinge abgestimmt und basiert daher auf der 5-Tage- bzw. 40-Stundenwoche. Nachdem das Beschäftigungsausmaß für Lehrlinge gesetzlich mit 40 Stunden wöchentlich limitiert ist, ergeben sich aus dem unmittelbaren Lehrbetrieb keine Mehrleistungen für die Lehrerzieher. Solche fallen nur mittelbar mit diesem an und ergeben sich aus diversen Vorbereitungszeiten, Materialbeschaffungen und Schulnachfragen. Dienstzeitaufschreibungen liegen für die

Lehrerzieher in den beiden in Frage kommenden Landesjugendheim nicht vor. Die Einschätzung der Heimdirektion ist bezüglich der Mehrleistungen der Lehrerzieher sehr gegenläufig. Im Landesjugendheim Blümelhof wurden die Mehrleistungen mit "wenigen Stunden pro Monat" und mit "unterschiedlicher Intensität pro Lehrsparte" angegeben. Im Landesjugendheim Hartberg wurden Argumente ins Treffen geführt, die in Stunden umgelegt rund 160 Mehrleistungsstunden pro Jahr ergeben. Hinsichtlich der Argumentation des Landesjugendheimes Hartberg hegt der Landesrechnungshof Zweifel, daß ein derartiges Ausmaß an Mehrleistungen in der Praxis tatsächlich anfällt. Der Landesrechnungshof hält es daher auch im Bereich der Lehrerzieher für unumgänglich notwendig, daß seitens der Rechtsabteilungen 9 und 1 unverzüglich Maßnahmen zur Beurteilung der Frage, ob bzw. inwieweit die analog zu den Erziehern gewährte pauschale Überstundenabgeltung für Lehrmeister und Lehrhandwerker sachlich gerechtfertigt ist, gesetzt werden.

Zur Vorgangsweise der Rechtsabteilung 1 bei Bemessung der pauschalen Überstundenvergütung wäre folgendes auszuführen:

Das Gehaltsgesetz sieht ganz spezielle Kriterien für eine Pauschalierung von Nebengebühren vor; u.a. müssen die Dienstleistungen dauernd und so regelmäßig erbracht werden, daß die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist. Daraus resultiert, daß eine Prüfung erforderlich ist, ob bzw. in welchem Ausmaß Mehrleistungen vorliegen. Weiters ist in Zeitabständen eine Prüfung - und auch hieraus ergibt sich das Erfordernis für die sorgfältige Turnusabrechnung und die Führung von Aufschreibungen hierüber - erforderlich, ob bzw. in

welchem Ausmaß sich die Verhältnisse geändert haben. Derartige Prüfungen sind allem Anschein nach unterblieben.

Es fehlt auch jedweder Hinweis, welcher Stundendurchschnittswert der genannten Zulage, die ursprünglich nur für die Erzieher der Landesschülerheime gedacht war, zugrundegelegt worden ist. Auch steht die Staffelung der pauschalierten Überstundenvergütung in Abhängigkeit von der Ablegung der Dienstprüfung nicht im Einklang mit dem Nebengebühreuzulagengesetz.

Gänzlich vermißt hat der Landesrechnungshof im Bereich der Lehrausbilder der Landesjugendheime eine grundsätzliche Regelung der Rechtsabteilung 1,

- * bis zu welchem Lehrlingsstand mit einem Lehrmeister das Auslangen gefunden werden muß bzw.
- * ab welcher Zahl von Lehrlingen das Erfordernis eines oder mehrerer Lehrgesellen gegeben ist.

Einer derartigen grundsätzlichen Normierung kommt - zumal eine Mehrfachbesetzung aus Gründen des Wechseldienstes nicht gegeben ist in Anbetracht der tendenziösen Entwicklung der Landesjugendheime zu Lehrlingsausbildungszentren sehr entscheidende und aktuelle Bedeutung **zu.**

Der Landesrechnungshof hat im Zuge seiner stichprobenweisen Prüfung im Bereich des Wirtschaftspersonals den Eindruck gewonnen, daß das gesetzliche Arbeitssoll erfüllt und bereichsweise sogar überschritten wird. Zum Unterschied von den Erziehern, bei denen Personalbedarfsmessungen nur erschwert möglich sind, bestehen beim

übrigen Heimpersonal bereichsweise durchaus Möglichkeiten objektiver Bedarfsermittlungen. So können beispielsweise beim Raumpflegepersonal die Raumflächen, in der Wäschepflege die anfallenden Trockenkilomengen und beim Küchenpersonal die Verpflegstage in eine Zeitrelation gebracht werden.

Zur Feststellung eventueller Unwirtschaftlichkeiten im Personaleinsatz muß neben der Festsetzung der Ist-Zeit auch die Vorgabe von Soll-Zeiten für bestimmte Tätigkeitsbereiche erfolgen. Aus dem Vergleich der vorgegebenen Soll-Zeit und der festgesetzten Ist-Zeit erhält man sodann Hinweise auf den Wirtschaftlichkeitsgrad. Zur Soll-Zeit-Gewinnung sind in abgrenzbaren Tätigkeitsbereichen über längere Perioden jedenfalls Zeitmessungen und Datenerfassungen zur Erlangung von Durchschnittsvorgabewerten erforderlich.

Mit Ausnahme von Erfahrungswerten im Hinblick auf die Reinigungsflächen konnten keine allgemein gültigen Werte für andere Tätigkeitsbereiche festgestellt werden. Für den Reinigungsdienst liegen Personalbedarfsermittlungen für die Landesjugendheim Rosenhof und Hartberg vollständig und für das Landesjugendheim Blümelhof teilweise vor. Der Landesrechnungshof regt daher eine Vervollständigung der Bedarfsermittlungen für das Reinigungspersonal im Landesjugendheim Blümelhof an.

Eine mögliche und durchaus usuelle Form der Inbeziehungsetzung der Leistungen des Küchenpersonals zu einer objektiven Maßgröße besteht in der Gegenüberstellung der Verpflegstage zur Zahl der Küchenbediensteten. Verpflegstag ist ein stehender Begriff in der Verpflegs-

wirtschaft, faßt Frühstück, Mittagessen und Abendessen zu einer Einheit zusammen und entspricht damit der Verköstigung von einer Person.

Über die ausgegebenen Essen werden in den Heimen Strichlisten geführt und werden daraus monatlich Umwertungen in Verpflegstage vorgenommen. Diese sind Grundlage für die Ermittlung bzw. Überprüfung des Verpflegssatzes.

Der Landesrechnungshof hat für das Kalenderjahr 1983 die Verpflegstage, die sich aus den Verpflegstagen der Zöglinge, des Personals und von Gästen zusammensetzen, erhoben und in der nachfolgenden Übersicht der Anzahl der von den Heimleitungen dem Küchenbereich zugeordneten Bediensteten gegenübergestellt:

Landesjugendheim	Verpflegstage 1983	Anzahl d. Bed.	Koch- lehr!.	Verpflegstage pro Jahr u.Kraft	Verpflegstage pro Tag u.Kraft
Blümelhof	27.319	4,5 *)	11 (3)	6.071 (3,692)	21,68 (13,19)
Rosenhof	25.600	5,5 **)	1 (0,5)	4.655 (4.267)	16,62 (15,23)
Hartberg	23.299	5,5 *)	(3 ab 1984)	4.236 -	15,13

*) 50 % Zurechnung d. Wirtschaftsleiterin

***) 100 % Zurechnung d. Wirtschaftsleiterin

Der aus dieser Übersicht ersichtliche Durchschnitt an Verpflegstagen pro Arbeitskraft (jährlich bzw. täglich) zeigt Unterschiede in den einzelnen Heimen. Zu berücksichtigen ist, daß in den Landesjugendheimen Blümelhof und Rosenhof im Jahre 1983 der Küche auch die Funktion als Lehrküche zukommt. Für das Landesjugendheim Hartberg gilt dies erst ab dem Jahre 1984. Die produktive Lehrlingsleistung ist daher im Verhältnis zur vollwertigen Leistung einer Küchenkraft zu bewerten. Üblicherweise sind Lehrlinge (bei dreijähriger Lehrzeit) im ersten Lehrhalbjahr als vollkommen unproduktiv, in der zweiten Hälfte des ersten Lehrjahres mit 25 %, im zweiten Lehrjahr mit 50 % und im dritten Lehrjahr mit 75 % produktiv anzusehen. Bei entsprechender Umwertung der Lehrlinge auf vollwertige Küchenkräfte (Klammerwerte in der Übersicht) zeigt sich eine Annäherung der Werte in den drei Landesjugendheimen. Die geringste Auslastung zeigt sich hierbei im Landesjugendheim Blümelhof, das aber die höchste Zahl an Lehrlingen und den niedrigsten Stand an vollwertigen Küchenbediensteten hat.

Im Vergleich zur Auslastung des Personals in anderen Küchen des Landes, wie etwa in den Krankenanstalten und Altenpflegeheimen vergleichbarer Größe, in denen 30 Verpflegstage pro Arbeitskraft und Tag als Norm gelten, ist die Auslastung des Personals in den Küchen der Landesjugendheime (Rosenhof und Hartberg), bei denen im Vergleichsjahr 1983 die Lehrfunktion unbedeutet war, erheblich geringer. Wendet man also gleiche Relationen wie in anderen Küchenbereichen des Landes an, kommt es aus dieser Perspektive zu erheblichen Minderleistungen in den Landesjugendheimen. Der Landesrechnungshof hält daher eine Überprüfung des Personalbedarfes im Küchenbereich der Landesjugendheime für dringend geboten.

Einen fließenden Bereich stellt die Wäschepflege in den Landesjugendheimen dar, nämlich hinsichtlich des Personaleinsatzes und hinsichtlich des Anfalles. Neben dem ständig eingeteilten Personal werden aushilfswise Bedienstete aus anderen Bereichen zugezogen. Für eine Personalbedarfserhebung ist daher dieser Bereich isoliert zu betrachten. Hierzu ist aber wiederum die Erhebung des Arbeitsanfalles und des zur Bewältigung erforderlichen Zeiteinsatzes über eine längere Periode erforderlich. Der Arbeitsumfang schwankt in den einzelnen Heimen, nicht nur wegen der unterschiedlichen Heimgröße und Zöglingzusammensetzung, sondern auch deshalb, weil nicht die gesamte Wäsche selbst gewaschen wird. In der folgenden Übersicht sind die in Erfahrung gebrachten Trockenkilomengen der Zahl der ständig für das Waschen und Bügeln zugeordneten Bediensteten gegenübergestellt.

Landesjugendheim	Wäsche Trockenkilo- menge	Anzahl der Bediensteten	Trockenkilomenge pro Arbeitskraft und Jahr
Blümelhof	75.000 kg	3,5 (plus 6-10 Zöglinge = 4 100 % Kräfte)	10.000 kg
Rosenhof	31.200 kg	2	15.600 kg
Hartberg	15.500 kg	2	7.500 kg

Das Ergebnis laut obiger Aufstellung ist wenig aussagekräftig, da die Werte in den Heimen zu sehr divergieren. Dies spricht dafür, daß die nach den Angaben der Heimleitungen zugeordnete Zahl von Bediensteten allem Anschein nach unpräzise ist.

Zur Gewinnung von Erfahrungswerten als Grundlage für Personalbedarfserhebungen im Bereich Wäschepflege empfiehlt der Landesrechnungshof, über einen längeren Vergleichszeitraum das anfallende Waschgut nach Art, Anfallshäufigkeit und Zeiteinsatz der damit verbundenen Arbeiten zu analysieren.

Seitens der Landesjugendheime wird einhellig die Auffassung vertreten, daß eine völlige Fremdvergabe der Wäsche an Privatunternehmen nicht zielführend ist, da Möglichkeiten der schnellen Zwischendurchwäsche nach Eigenart der Heime bestehen müssen. Der Landesrechnungshof regt daher in weiterer Verfolgung der von der Rechtsabteilung 10 entrierten diesbezüglichen Erhebung an, das Waschgut auch dahingehend zu analysieren, inwieweit ein periodischer Anfall gegeben ist, der ohne Beeinträchtigung der Heimfunktionen außer Haus zum Waschen fremdvergeben werden kann. Vom Kostenaspekt her gesehen, ist dies auf Dauer sicherlich der günstigere und daher erstrebenswertere Weg.

Eine Sonderstellung nimmt das Landesjugendheim Blümelhof ein, da diesfalls die Wäscherei eine Ausbildungsfunktion für die Zöglinge hat. Hier bietet sich jedoch ein von der Heimleitung erstelltes Konzept an, welches sich in ein bis zwei Jahren auswirken könnte und auf eine Personalreduktion bzw. ein Personalrevirement hinaus läuft. Da in einiger Zeit die Wirtschaftsleiterin in Pension gehen wird, könnte auf diesen Posten die derzeitige Lehrköchin nachrücken bzw. deren Funktion wiederum von einer derzeit im Reinigungsdienst eingesetzten entsprechend qualifizierten Bediensteten übernommen werden und schließlich diese durch eine Wäschereibedienstete ersetzt werden. Des weiteren ist auch daran gedacht, die derzeitige 50 %-Wäschereikraft im Abgangsfalle nicht

mehr nachzubeseetzen, sodaß letztlich **als** rgebnis mit-
telfristig **der** Personalstand im Wäschereibereich auf
zwei Kräfte reduziert werden könnte, die für den Eigen-
wäschebedarf, die Anlehre und Aufsicht der Mädchen den
Minimalstand darstellen. Dieses Konzept wurde im
Frühjahr 1984 der Rechtsabteilung 9 zur Kenntnis
gebracht und erscheint dem Landesrechnungshof *im* Hin-
blick auf die Mehrfachfunktionen der Wäscherei des
Landesjugendheimes Blümelhof durchaus akzeptabel.

Auslastung der Landesjugendheime

Unter Auslastung versteht man allgemein das Ausmaß der Kapazitätsausnutzung. Kapazität im betriebswirtschaftlichen Sinn ist das Leistungsvermögen eines bestimmten "Bereiches". Sie ist eine zeitbezogene technische Größe, die zweckmäßigerweise auf den wichtigsten Leistungs- bzw. Funktionsbereich bzw. auf den engsten Querschnitt ausgerichtet wird. Bestimmend für die Kapazität sind die technischen Anlagen, die Arbeitskräfte und die betriebliche Organisation, also die Leistungsfähigkeit der bereichsweise wirkenden Leistungsfaktoren. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren kann durchaus eine unterschiedliche sein bzw. in **einem** Nachrangverhältnis stehen. Zur Beurteilung der Auslastung - exakter des Grades der Auslastung - bedarf es immer einer Bezugsbasis, nämlich des Leistungsvermögens. Demnach tritt neben die Kapazität als absolute Größe der Auslastungsgrad als Relativzahl.

Die vordergründigste Funktion der Landesjugendheime liegt wohl in der Unterbringung der Zöglinge zur Setzung von Erziehungsmaßnahmen. Kapazitätsbestimmender Faktor in den Landesjugendheimen sind daher die räumlichen und funktionalen Gegebenheiten und die daraus resultierende Bettenkapazität. Mit "Auslastung der Landesjugendheime" war daher die Relation zwischen dem möglichen und dem effektiven Zöglingsbelag gemeint.

Nach Durchführung entsprechender Erhebungen wurde laut Erlaßschreiben der Rechtsabteilung 9 vom 2. April 1980, GZ .: 9-126 Be 6/6 - 1980, festgestellt, daß der Normalbettenstand in den Landesjugendheimen nach internatio-

nenen Maßstäben (6 bis maximal 10 Kinder pro Gruppe) überhöht ist. Mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1980 wurde daher der Normalbettenstand verbindlich neu festgelegt.

Landesjugendheim	Normalbettenstand	
	bis Mai 1980	ab 1. Juni 1980
Blürnelhof	143	120
Rosenhof	104	94
Hartberg	140	110

Weiters wurde festgelegt, daß eine Verringerung des Normalbettenstandes an die Zustimmung der Rechtsabteilung 9 gebunden ist. Damit bestehen für die Landesjugendheime offizielle Kapazitätswerte, die sich an den räumlichen Gegebenheiten orientieren. Diese Vorgabewerte liegen nach Auffassungen der Heimdirektionen allerdings immer noch über dem "pädagogisch vertretbaren Bettenstand".

Nachdem räumliche Kapazitätsangaben für die Landesjugendheime vorliegen, brauchen lediglich die Belagszahlen der Heime erhoben und gegenübergestellt werden, wodurch sich der Auslastungsgrad ermitteln läßt. Wie sich im Zuge der Prüfung sehr bald gezeigt hat, liegt ein gewisses Problem in der Definition, was als Belagszahl anzusehen ist, und zwar aus folgenden Überlegungen heraus:

- * Die Belagszahlen ändern sich nahezu täglich durch Einweisungen und Entlassungen.
- * Der Belagsstand laut Standestabelle inkludiert beurlaubte und entwichene Zöglinge sowie im Kranken-

haus, in der Berufsschule und auf Ferien befindliche Zöglinge genauso wie in Privatzimmern untergebrachte Zöglinge.

- * Für vorübergehende Aufnahmen (aufgegriffene Kinder und Jugendliche) muß eine gewisse Bettenreserve verfügbar gehalten werden.

Von der Belagsseite her bestehen daher grundsätzlich **zwei** Orientierungsmöglichkeiten:

- * Die Zahl der körperlich im Heim anwesenden Zöglinge.
- * Die Zahl der vom Heim zu betreuenden Zöglinge laut Standestabelle.

Zwischen diesen beiden Werten kann zeitweise eine erhebliche Divergenz bzw. nahezu Deckungsgleichheit bestehen. Die Zahl der effektiv im Heim befindlichen Kinder kann mehr oder minder zufällig sein (Krankheit, Entweichungen usw.); stellt aber vergangenheits- und raumbezogen einen Istwert dar. Andererseits sagt dieser Wert nichts über das Betreuungserfordernis auch die außer Haus befindlichen Kinder müssen betreut werden - aus.

Nachdem der Normalbettenstand eine auf Betten bezogene Größe in Abstimmung von Raum- und Funktionsangebot darstellt, ist für die Auslastung eines Heimes grundsätzlich der durchschnittliche Bettenbelag bestimmend.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofs muß für die Beurteilung der Auslastung sowohl der effektive Belag als auch der Belag laut Standestabelle herangezogen

werden, und ist der für die Ermittlung des Auslastungsgrades erforderliche Hilfswert zwischen den beiden Belagswerten anzusiedeln. Welcher Richtung sich dieser zuneigt, ist eine Sache begründeter Argumentation und deren Gewichtung.

Auch hinsichtlich der praktischen Ermittlung des einen oder anderen Wertes können diverse Einwendungen erhoben werden. Greift man beliebige Stichtage - beispielsweise jene Stichtage (15. November und 31. Dezember), die für den Tätigkeitsbericht der Rechtsabteilung 9 relevant sind - heraus, wird dies genauso wenig zielführend sein, wie mit einem rechnerischen Jahresdurchschnitt zu operieren, der aus dem Stand jeweils zum Monatsletzten gebildet wird. In diesem Fall können sich verstärkt Zufallsergebnisse (Einfluß der Weihnachtsferien für den Stichtag 31. Dezember) auswirken. Es empfiehlt sich daher, mit einem aus den täglichen Zöglingsständen errechneten Jahresdurchschnittswert zu operieren, wobei der Fluktuation, unterschiedlicher Verweildauer und Bettenvorsorge dadurch Rechnung getragen wird, daß schon mit Erreichen einer rechnerischen Auslastung von 85 % im Jahresdurchschnitt die volle Auslastung als gegeben erachtet wird. Diese Vorgangsweise entspricht durchaus betriebswirtschaftlicher Usance und wird in vergleichbaren Bereichen (z.B. Krankenanstalten) praktiziert.

In der folgenden Übersicht wurde aus den monatlichen Verpflegungstagen jeweils der durchschnittliche tägliche Verpflegungsstand (Belag) ermittelt und in den Monaten mit höchstem bzw. tiefstem Stand bzw. im Jahresschnitt zum Normalbettenstand in Relation gesetzt. Aus dieser Aufstellung zeigt sich ganz deutlich der während des Jahres unterschiedliche Verlauf der effektiven Belagszahlen.

1 9 8 3	B l ü m e l h o f			R o s e n h o f			H a r t b e r g		
	Verpflegstage	Durchschnitts- belag		Verpflegstage	Durchschnitts- belag		Verpflegstage	Durchschnitts- belag	
Jänner	1.890	61		1.783	58		1.480	48	
Februar	1.834	66		1.803	65	69,15 %	1.664	60	54,55 6
März	2.190	71		1.888	61		1.825	59	
April	2.175	73		1.730	58		1.716	58	
Mai	2.211	72		1.784	58		1.653	54	
Juni	2.074	70		1.713	58		1.566	53	
Juli	2.064	67					1.422	46	
August	811	26	21,66 %	1.369	22	23,4G cj	840	27	24,55 6
September	1.808	61		1.260	42		1.479	50	
Oktober	2.036	66		1.760	57		1.545	50	
November	2.209	74	61,66 6	1.640	55		1.539	52	
Dezember	1.648	53		1.417	46		1.332	43	
S u m m e	22.950	63	52,50 6	18.147	50	53,19 cj	18.061	50	45,45 %

In der folgenden Übersicht wird für die drei Landesjugendheime der Auslastungsgrad anhand der im Tätigkeitsbericht der Rechtsabteilung 9 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für die Jahre 1978, 1982 und 1983 publizierten und sohin offiziellen Belagswerte ermittelt und der jeweiligen Erzieheranzahl gegenübergestellt.

Hiezu sei angemerkt, daß im Landesjugendheim Blümelhof die Durchschnittsbelagswerte aus den Verpflegstagen (Verpflegstage dividiert durch 365) bzw. in den Landesjugendheimen Rosenhof und Hartberg anhand der Standes-tabelle mit gewissen Modifikationen (z.B. Ausklammerung länger beurlaubter Zöglinge) ermittelt worden sind. Durch diese unterschiedliche Vorgangsweise leidet natürlich die Vergleichbarkeit. Der Landesrechnungshof hat daher in Zusammenarbeit mit der Heimleitung die Durchschnittsbelagswerte für das Landesjugendheim Blümelhof auf Rechenbasis der beiden übrigen Heime erhoben und in die umseitige Übersicht eingearbeitet. Damit sind die Rechenergebnisse hinsichtlich des Auslastungsgrades in den drei Landesjugendheimen vergleichbar. Bei den in Klammer gesetzten Werten handelt es sich um die Belagszahlen lt. Tätigkeitsbericht.

Auf Grund der im Zuge der Prüfung gemachten Feststellungen regt der Landesrechnungshof an, einheitliche Kriterien für die Ermittlung des Durchschnittsbelages und die Darstellung des Auslastungsgrades in den Landesjugendheimen festzulegen, damit eine Vergleichbarkeit gewährleistet ist. Nachdem nicht nur die Auslastung der Landesjugendheime von allgemeinem Interesse ist, sondern auch die Entwicklung und Zusammensetzung des Zöglingsbestandes beispielsweise nach Altersgruppen und Art der Erziehungsmaßnahmen, wird auch diesbezüglich

empfohlen, ein besonderes Augenmerk auf die Verein-
heitlichung und damit Vergleichbarkeit künftiger stati-
stischer Auswertungen zu legen.

Auslastung der Landesjugendheime:

Landesjugendheime	Blümelhof			Rosenhof			Hartberg		
	1978	1982	1983	1978	1982	1983	1978	1982	1983
Normalbettenstand	143	120	120	104	94	94	125	110	110
Zöglingsstand per 31.12.	114	98	88	90	66	61	77	74	78
Durchschnittsbelag	121 (93)	95 (57)	96 (63)	75	65	63	95	85	85
Auslastungsgrad: (Durchschnittsbelag zu Normalbettenstand	86,43 cl	79,17 o	80 cj	71,20	69,15 o	67,02 cl	76,8	77,27 o	77,27 o
Erzieheranzahl *	22	22	22	20	20	20	15	15	16

10
0

*) Ohne Sozialarbeiter

Durch Inbeziehungsetzung der Heimauslastung zu den jeweiligen Erzieherständen - und zwar vor und nach dem Jahre 1980, als Bruchlinie zwischen der ursprünglichen Funktion als Fürsorgeerziehungsheime und der Öffnung für andere Erziehungsmaßnahmen -, können Rückschlüsse auf die Auslastung der Erzieherschaft gezogen werden. Hat man beispielsweise im Jahre 1978 mit nahezu vollständiger Heimauslastung und bei überwiegend schwererziehbaren Kindern mit 57 Erziehern das Auslangen gefunden, hat sich der Erzieherstand in den Jahren 1982 bzw. 1983 - trotz geringer Auslastung und Abnahme der schwererziehbaren Fälle - jedenfalls nicht verringert.

Zu dem im Bericht für die Erzieher festgestellten Stundenmanko tritt zufolge verminderter Belagszahlen bzw. Strukturveränderungen bei den eingewiesenen Zöglingen als weiteres Faktum eine verminderte Arbeitsauslastung. Diesem Umstand muß bei Personaldispositionen verstärkt Rechnung getragen werden und wird eine höhere Beweglichkeit hinsichtlich der Zahl der installierten Zöglinggruppen empfohlen. In diesem Zusammenhang kann vom Landesrechnungshof nicht zur Kenntnis genommen werden, daß zwischen dem Normalbettenstand lt. Vorgabe der Rechtsabteilung 9 und dem pädagogisch vertretbaren Belag laut den Heimleitungen Abweichungen bestehen. In Anbetracht bereichsweiser Erweiterung des Lehrplatzangebotes (Blümelhof und Hartberg) muß erwartet werden, daß aus diesem Titel jegliche Vermehrung von Erzieherdienstposten hintangehalten wird.

Erfolg der getroffenen Maßnahmen

Für jede Rentabilitätsprüfung ist das Verhältnis vom Aufwand zum erzielten Erfolg maßgebend. Im Rahmen der Sozialarbeit, der Jugendwohlfahrt, Behindertenhilfe und insbesondere der Heimerziehung entstehen beim Bemühen um korrekte Beurteilung des Verhältnisses zwischen Aufwand und Erfolg beträchtliche Schwierigkeiten. Das Prüfungsorgan steht vor dem Problem, daß ein sicherlich hoher finanzieller Aufwand (Sachaufwand + Personalaufwand = Heimbudget) einem in Zahlen nahezu überhaupt nicht umsetzbaren Erfolg gegenübersteht. Andererseits stehen diejenigen, die für ein Heim verantwortlich zeichnen, vor dem Problem, einen schwer erfaßbaren Erfolg nachzuweisen. Das Problem liegt also nicht auf der Aufwandsseite, sondern eindeutig bei der Erfolgsmessung.

Vordergründig und oberflächlich betrachtet könnte man meinen, daß Kinder und Jugendliche, die während ihres Heimaufenthaltes eine Schul- oder Berufsausbildung positiv abschließen, als resozialisiert gelten können und jeder derartige Schul- bzw. Lehrabschluß den Erfolg repräsentiert. Anhand von Schul- und Lehrabschlüssen eine Erfolgsstatistik aufzustellen, wäre sicherlich möglich. Dem könnten berufene Personen wie Sozialarbeiter und Bewährungshelfer sofort entgegenhalten, daß junge Menschen nach einem Heimaufenthalt und trotz Absolvierung von Schule oder Lehre sehr bald wieder auf die schiefe Bahn geraten können. Endet der Heimaufenthalt mit einem positiven Schul- oder Lehrabschluß, so ist das sicherlich ein Indikator für eine zumindest teilweise erfolgreiche Erziehungsarbeit. Ein Schul- oder Lehrab-

schluß stellt gerade in der heutigen Zeit ein nicht zu unterschätzendes Rüstzeug für den späteren Lebensweg dar. Aber eben nur eine Erfolgsbedingung. Erziehungsarbeit muß weit komplexer angesehen werden und kann nur *im* Zusammenhang mit anderen Ergebnissen, wie einer positiven Einstellung zur Umwelt, Lebenstauglichkeit und einer Persönlichkeitsfestigung, gesehen werden.

Neben der Definition der Erfolgskriterien ist für die Beurteilung eines Erfolges auch immer der Betrachtungszeitraum bestimmend. Was kurzfristig als Erfolg oder Mißerfolg erscheinen mag, kann sich langfristig ins Gegenteil verkehren. Oftmals wird daher die Meinung vertreten, daß nicht der Heimaufenthalt, sondern der spätere Lebensweg entscheidend ist, weil die Früchte der Heimarbeit erst nach Jahren - etwa *im* Lebensalter von 25 Jahren offenbar werden. Erst in diesem Alter, in das zumeist auch die Gründung einer Familie fällt, wäre der Mensch als reif und erwachsen anzusehen und könnte erst dieser Zeitbereich für eine Erfolgsanalyse in Frage kommen.

Mit Recht kann darauf hingewiesen werden, daß die Erziehungsarbeit in den Landesjugendheimen, die sich primär mit Randgruppen der Gesellschaft konfrontiert sieht, jeweils nur anhand der einzelnen Fallgeschichte zu beurteilen ist. Jeder Heimzögling bringt von seiner Vorgeschichte her unterschiedliche Startbedingungen mit. Ein Erfolg ist daher nur unter Berücksichtigung dieser Startvoraussetzungen objektivierbar. So kommt es dazu, daß bei sehr schwierigen Kindern, nachdem alle vorangegangenen Jugendwohlfahrtsmaßnahmen gescheitert sind, trotz größten Betreuungsaufwandes Erfolge nicht erreicht werden. Dies kann zur Interpretation führen,

daß trotz Mißerfolges wenigstens noch Schlimmeres durch den Heimaufenthalt verhindert wurde. Erfolg oder Mißerfolg ist jedenfalls nur bezogen auf den Einzelfall beurteilbar, wobei auch die Dauer der Erziehungsarbeit eine wesentliche Rolle spielt. Die Fluktuation in den Landesjugendheimen ist groß und oftmals die Aufenthaltsdauer viel zu kurz, um irgendwelche Chancen auf einen sichtbaren Erfolg zu haben.

Es ist unschwer vorstellbar, daß unmittelbar nach der Heimeinweisung eine Phase der Ablehnung seitens des Zöglings gegen alle Angebote der Heimerziehung einsetzt. Die erste und wichtigste Aufgabe des Heimerziehers ist es, den aufgenommenen Zögling zu beruhigen, eine Basis für ein Vertrauensverhältnis zu schaffen und dem Kind den Sinn der Heimerziehung als "Hilfe" und nicht als "Strafe" zu vermitteln. Erst dann - wenn dies gelungen ist - kann mit der schrittweisen Durchführung einzelner Maßnahmen zur weiteren Entwicklung und diverser Erfolge eingesetzt werden. Auch der finanzielle Aufwand, der der Erziehungsarbeit zugebilligt wird, wirkt sich auf die Erziehungsarbeit aus. Es hat den Anschein, daß in Zeiten wirtschaftlichen Wachstums die Toleranz, die die Gesellschaft ihren Randgruppen bzw. den Sozialleistungen gegenüber aufbringt, steigt bzw. in Rezessionszeiten sinkt. Zweifel an der Zeitgemäßheit und Wirksamkeit der Heimerziehung wurden beispielsweise in den Jahren 1979/80 im Zuge einer Aktion "Großheim - nein Danke!" durch Mitglieder des Diplomverbandes der Sozialarbeiter laut. Dadurch ausgelöst wurden eine gewisse Verunsicherung und ein Rückgang der Einweisungen in Fürsorgeerziehung bzw. stieg das Einweisungsalter an bzw. die Zahl der Zöglinge, die in Fachgutachten als heimuntauglich beschrieben wurden. Wenn Heimen nur eine

Verwahrungsfunktion zugestanden wird, muß sich diese natürlich auf jede Erfolgsstatistik negativ auswirken.

Wie anhand von Teilaspekten aufzuzeigen versucht wurde, ist der Erfolg der Heimerziehung und der getroffenen Maßnahmen in der Praxis kaum wirklich statistisch erfaßbar und quantifizierbar. Der Erfolg kann im Moment scheinbar gegeben sein und sich nach der Heimentlassung wieder verlieren. Er kann aber auch im Moment kaum deutlich bemerkbar **sein** und sich später einfach einstellen. Für den Heimerzieher beginnt der Erfolg bereits dann, wenn sich destruktiv-aggressives Verhalten in konstruktives-aktives Verhalten ändert, wenn sich die Selbsterhaltungsfähigkeit darin zeigt, daß eine Berufsbelastung durchgehalten wird, wenn soziale Auffälligkeit sich in soziale Anpassung und Persönlichkeitsreifung wandelt. Erfolg liegt auch dann vor, wenn ein Zögling in das Herkunftsmilieu zurückkehrt und nicht mehr auffällig wird, wenn er nicht mehr "Klientel" der Sozialhilfe wird und selbständig entsprechend den sozialen Verhältnissen zu leben vermag.

Wenn auch Kriterien für die Messung des Erfolges schwer anzugeben und objektiv beurteilbar sind, heißt dies nicht, daß von vornherein eine Prüfungsmöglichkeit nicht gegeben ist. In den letzten Jahren ist sich die Wissenschaft in wesentlichen Fragen über Behandlungsmethoden seelisch schwieriger Menschen einig geworden. In Anlehnung an die Behandlung kranker Menschen werden auch in der Sozialarbeit Vorgeschichte (Anamnese), Art der Verhaltensschwierigkeiten (Diagnose) und Behandlungsplan (Therapie) als Arbeitsgrundlagen allgemein angewendet. Die objektive fachliche Prüfung muß freilich hiezu berufenen kompetenten Personen überlassen

bleiben. Der Landesrechnungshof kann daher nur von einer allgemeinen Betrachtungsperspektive Stellung beziehen und vorhandenes Erfahrungswissen der Heimleitungen aufzeigen bzw. auf bestehende Betreuungskonzepte in den Landesjugendheimen verweisen.

Abgesehen von den Kriterien, die für eine Erfolgsmessung herangezogen werden können, liegt ein weiteres Problem in der statistischen Erfassung solcher Kriterien. In den Landesjugendheimen liegen insgesamt nur wenig statistische Aufzeichnungen vor. Primär beschränken sie sich auf Standesevidenzen und Datenerfassungen, die für die jeweiligen Tätigkeitsberichte erforderlich sind. Hiefür bestimmend ist ein Kosten-Nutzen-Denken. Mit Recht, denn die schönste Statistik ist sinnlos, wenn sie keine Nutzenanwendung hat. Da der Zöglingstand in den Heimen permanent in Bewegung ist (Zugänge, Beurlaubungen, Abgänge), sind von vornherein eine Datenordnung und das Herstellen von Bezugsbasen äußerst schwierig.

Als typische, wenig aussagekräftige Statistik muß die nachfolgende Übersicht, die nach Datenangaben des Landesjugendheimes Hartberg aufgestellt wurde, angesehen werden:

Zöglinge	1984 *)		1983		1982		1981		1980		1979			
	Stand	Abschluß	Stand	Abschluß	Stand	Abschluß	Stand	Abschluß	Stand	Abschluß	Stand	Abschluß		
1. Lehrlinge:														
Kfz.-Mechaniker	10	1	11	-	12	5	9	2	9	3	1	9	3	
Tischler	12	-	12	3	12	4	10	-	9	2		8	2	
Schlosser	10	4	13	1	10	2	8	1	10	2		8	2	
Maler	10	1	11	4	13	5	9	3	10	2		10	2	
Schuster	6	1	5	-	6	1	4	1	4	-		4	1	
Schneider	2	1	3	-	5	1	4	-	3	1		5	1	
Landwirt	3	-	3	-	4	-	3	-	5	-		4		
Koch	3													
Außenlehre	2	-	3	-	-		-	-	-		1	-	-	
2. Schüler	21		12	7	9	4	22	16	32	21	1	21	9	
3. ohne Lehre	2		4		4		1	3		1	6		1	6
G e s a m t	81	8	61	15	75	22	72	23	88	31		76	20	

*) Bezugszeitpunkt 21. Mai 1984 bzw.
in den übrigen Jahren zu Jahresende

Abgesehen von einer Relation von Lehr- und Schulabschlüssen zu einem stichtagsbezogenen Belegsstand, ist aus dieser Statistik so gut wie nichts zu ersehen. Wenn Schul- bzw. Lehrabschlüsse als Erfolgskriterium dienen sollen, müssen diese den Heimabgängen gegenübergestellt werden, wobei diesbezüglich wiederum nach der Dauer des Heimaufenthaltes zu differenzieren ist.

Mit Beendigung der Heimerziehung entzieht sich der Zögling der weiteren Beobachtung. Dies ist sicherlich notwendig, weil die Kontrolle der sozialen Instanzen Grenzen haben muß. Das bedeutet, daß zumindest mit Erreichen der Großjährigkeit mit dem 19. Lebensjahr aus dem Minderjährigen und Klientel der Jugendhilfe, ein für sich selbst verantwortlicher, mit bestimmten Rechten und Pflichten ausgestatteter junger Mensch geworden ist. Eine Kontrolle über sein weiteres Verhalten würde demnach zu Recht als Einmischung und Störung empfunden werden. Die Heimerziehung soll niemanden verfolgen, sondern soll nach Möglichkeit zur Erinnerung werden. Rein rechtlich gibt es auch keine Regelung, nach Beendigung der Heimerziehung "auskunftspflichtig" gegenüber Organen sozialer Instanzen über den weiteren Lebensverlauf zu sein. Der Heimerzieher selbst bekommt über private Kontakte (Besuche, Anrufe, Briefe usw.) Rückmeldungen; wie es den einzelnen Heimabgängern geht bzw. was sie tun. Aber nicht alle ehemaligen Zöglinge sind an **einer** Kontakthaltung interessiert. Andere lassen einige Zeit überhaupt nichts von sich hören, um dann plötzlich wieder Kontakt aufzunehmen. Da auch die Heimabgänger untereinander in gewissem Kontakt stehen oder sich zufällig treffen, kommt es dazu, daß Erzieher oft auch über einstige Zöglinge Bescheid wissen, die sich nie melden.

Das persönliche Erfahrungswissen der Heimerzieher und der Heimleitungen durch Rückmeldungen einstiger Heimzöglinge muß daher als wesentliches Potential für Erfolgseinschätzungen angesehen werden. Das Landesjugendheim Blümelhof hat im Zuge der Prüfung eine diesbezügliche Erfolgsschätzung abgegeben, die im nachfolgenden wiedergegeben wird und sich mit den Einschätzungen der übrigen Heime annähernd deckt.

* Bei ca. 65 % - 70 % hat die Heimerziehung Erfolg gehabt. Dazu muß aber bemerkt werden, daß sich diese "Erfolgsrate" auf eine Zeitdauer von etwa drei Jahren nach Beendigung der Heimerziehung bezieht, da unmittelbar nach der Heimerziehung eventuell ein Absinken des "Erfolgsniveaus" eintreten kann, z.B. durch Verlust des Arbeitsplatzes nach einigen Wochen, durch Umstellungsschwierigkeiten usw. Trotzdem aber schaffen es diese Jugendlichen, sich innerhalb einer gewissen Zeit so an ihrer Umwelt zu orientieren, daß sie ohne besondere Auffälligkeiten und Probleme leben und arbeiten können .

* Die restlichen 30 35 0 lassen sich nach folgenden Überlegungen und Kriterien aufteilen•

Etwa 20 0 hatten noch während der Heimerziehung erhebliche Schwierigkei-

ten, ihre Orientierungsfähigkeit an der Umwelt schwankt zwischen positiven und negativen Einflüssen, ihre Persönlichkeitsentwicklung ist noch ziemlich unausgereift und im Umbruch. Selbst nach der Heimerziehung lernen sie noch mühsam durch eigene Erfahrungen, sich entsprechend zu orientieren und werden noch einige Male auffällig. Aber auch diese Gruppe schafft nach einer gewissen Zeit einen positiven Einstieg zur Gestaltung ihres weiteren Lebens und kommt später ohne Hilfen und Maßnahmen der Sozialhilfe aus.

Etwa 10 - 15

haben die Heimerziehung ohne Erfolg, Teilerfolg oder vorzeitig aufgrund der Erfolgsaussichtslosigkeit beendet und werden auch weiterhin in bestimmter Weise auffällig bleiben.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, daß man Heimerziehung - ihre Kosten und Effektivität - niemals am unmittelbaren Erfolg messen kann. Wichtig erscheint jedoch, daß zumindest nach Auffassung von Erziehern 65 bis 70 der ehemaligen Zöglinge auf jeden Fall aus eigener Kraft und, ohne die sozialen Dienste in Anspruch nehmen zu müssen, ihren weiteren Lebensweg gestalten können.

Schlußbemerkung

Die Landesjugendheime der Steiermark sind Einrichtungen der öffentlichen Fürsorge und unterstehen als solche dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 9. Derzeit bestehen insgesamt drei Landesjugendheime, und zwar die Landesjugendheime Blümelhof (für Mädchen) und Rosenhof (für Knaben) in Graz und das Landesjugendheim (für Knaben) in Hartberg.

Die primäre Aufgabe der Landesjugendheime besteht darin, Kinder und Jugendliche, die durch psychische und physische Ursachen in ihrer Entwicklung geschädigt sind, einer entsprechenden Beobachtung, Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung und Ausbildung zuzuführen, damit sie sich später in der menschlichen Gesellschaft zurechtfinden und bewähren.

Träger und Erhalter der Landesjugendheime ist das Land Steiermark. Für die Einrichtung von Fürsorgeheimen besteht ein gesetzlicher Auftrag (§ 31 Abs. 1 des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes).

Der Abgang aller drei Landesjugendheime also die Differenz aus den Gesamtausgaben und den Einnahmen aus Pflege- und Internatsgebühren **usw.** hat sich in den Jahren 1975 bis 1983 **wie** folgt entwickelt:

1975	19.307 Mio. S
1979	22.273 Mio. S
1980	16.321 Mio. S
1981	20.436 Mio. S
1982	24.770 Mio. S
1983	25.613 Mio. S

Wie aus umseitiger Aufstellung ersichtlich ist, sind die Abgänge bis 1979 angestiegen, haben sich im Jahre 1980 wesentlich vermindert und steigen ab diesem Jahr wieder kontinuierlich an.

Ursache für diese Entwicklung ist, daß, beginnend mit dem Jahr 1980, ein Strukturwandel in den Landesjugendheimen vollzogen wurde. Die Landesjugendheime waren ursprünglich ausschließlich auf die Durchführung der Fürsorgeerziehung ausgerichtet. Mit dem Jahr 1980 werden in die Landesjugendheime vermehrt auch Kinder und Jugendliche im Rahmen der freiwilligen Erziehungshilfe und der Behindertenhilfe aufgenommen.

Wie im Bericht detailliert dargelegt, sind die Ausgaben im Zeitraum 1975 bis 1983 kontinuierlich gestiegen. Durch die ab dem Jahr 1980 erfolgte Öffnung der Landesjugendheime für die Behindertenhilfe bzw. freiwillige Erziehungshilfe sind jedoch zunächst die Einnahmen rascher gestiegen. Dies deshalb, weil im Rahmen der Fürsorgeerziehung Einnahmen nur dann anfallen, wenn es gelingt, von den Unterhaltsverpflichteten entsprechende Kostenersätze zu erhalten. Im Bereich der Behindertenhilfe bzw. freiwilligen Erziehungshilfe sind jedoch höhere Einnahmen gegeben. Dazu leisten die Sozialhilfeverbände beispielsweise für die Eingliederungshilfe bzw. Beschäftigungstherapie im Rahmen des Behindertengesetzes einen Beitrag von 75 v. H. der anfallenden Kosten.

Der Landesrechnungshof weist jedoch darauf hin, daß das Sinken des Abganges im Jahr 1980 nur dadurch gegeben war, weil primär die Sozialhilfeverbände entsprechende Beiträge zahlen mußten. Wie aus umseitiger Darstellung weiters ersichtlich ist, steigen ab 1980 trotz Sinken der Frequenz wiederum die Abgänge von Jahr zu Jahr.

Den größten Ausgabenbereich stellen die Personalkosten dar. Diese sind im Vergleich zu den Sachkosten absolut und relativ am stärksten gestiegen. Laut Voranschlag für das Jahr 1984 beträgt der Anteil der Personalausgaben 62,92 % der Ausgaben.

Der Landesrechnungshof hat sich deshalb im Rahmen der gegenständlichen Prüfung primär mit dem Personalbereich befaßt.

In den drei Landesjugendheimen waren zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 152 Personen beschäftigt. Läßt man jeweils den Heimleiter außer Betracht, entfallen auf den Bereich der Erzieher 60 Personen, auf den Bereich der Lehrausbilder 24 Personen; 65 Bedienstete sind im Verwaltungs- und Wirtschaftsdienst tätig.

Die Überprüfung des Personaleinsatzes war deswegen erschwert, weil besonders im Bereich der Erzieher und Lehrerzieher infolge der Turnusdienste keine regelmäßige Dienstzeit gegeben ist, Nachtdienste und Ferienzeiten u. dgl. zu berücksichtigen sind.

Der Landesrechnungshof hat vorerst die Frage geprüft, ob über die Arbeitsleistungen, die die einzelnen Bediensteten im Rahmen der Turnusse erbringen, Aufzeichnungen bestehen und auf Grund dieser festgestellt werden kann, ob die Bediensteten die gesetzliche Pflichtleistung erbringen.

Die durchgeführte Überprüfung ergab, daß bis Dezember 1983 exakte Aufzeichnungen nicht bestanden bzw. kein exakter Soll-Ist-Dienstzeitvergleich durchgeführt wurde.

Der Landesrechnungshof muß in diesem Zusammenhang kritisch vermerken, daß vonseiten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung überhaupt keine Regelungen erfolgt sind, ob und in welcher Form Aufzeichnungen über die Dienstleistungen zu führen bzw. diese abzurechnen sind. Es hat sich deshalb in den Landesjugendheimen *im* Bereich des Wechseldienstes ein individuelles Eigenleben entwickelt.

Offenkundig als Reaktion auf die vom Landesrechnungshof *im* Bereich der Landesschülerheime durchgeführte Personalprüfung werden jedoch ab Dezember 1983 auch in den Landesjugendheimen Soll-Ist-Dienstzeitvergleiche angestellt.

Da - wie dargelegt - keine exakten Aufzeichnungen über die von den einzelnen Bediensteten geleisteten Dienstzeiten vorhanden waren, war es für den Landesrechnungshof sehr schwierig die Frage zu beantworten, ob die einzelnen Bediensteten die gesetzlich festgelegte Pflichtleistung erbringen.

Entgegengekommen ist dem Landesrechnungshof bei dieser Untersuchung, daß in den Landesjugendheimen Blümelhof und Hartberg doch Unterlagen über dienstzeitrelevante Fakten vorhanden waren.

Anhand dieser Aufzeichnungen hat der Landesrechnungshof selbst für die Bediensteten der vorgenannten Heime die Dienstzeiten für das Jahr 1983 durchgerechnet. Für das Landesjugendheim Rosenhof mußte eine derartige Berechnung entfallen, da überhaupt keine auswertbaren Unterlagen vorhanden waren.

Die Berufserzieher erhalten neben der allgemein im Landesdienst gewährten Mehrleistungszulage, mit der sechs Mehrleistungsstunden pro Monat abgedeckt werden, noch eine pauschale Überstundenvergütung. Durch diese werden zehn bis fünfzehn Überstunden pro Monat abgegolten.

Wenn man die allgemeine Mehrdienstleistungszulage nicht berücksichtigt und nur die speziell den Berufserziehern zur Abgeltung ihrer Mehrleistungen gewährte pauschale Überstundenvergütung heranzieht, hätte erwartet werden müssen, daß die Erzieher pro Jahr rund 150 Überstunden leisten.

Die vom Landesrechnungshof durchgeführten Berechnungen ergaben jedoch, daß in den beiden durchgerechneten Landesjugendheimen pro Erzieher nicht Mehrdienstleistungen in der abgegoltenen Höhe von rund 150 Stunden, sondern lediglich in der Höhe von durchschnittlich 91 Stunden geleistet werden.

Besonders aufgefallen ist, daß die einzelnen Erzieher sehr unterschiedliche Leistungen erbringen:

- * Im Landesjugendheim Blümelhof liegen die Mehrleistungen der Erzieher pro Jahr zwischen 1,5 bis 198,5 Stunden.
- * Im Landesjugendheim Hartberg wurde festgestellt, daß ein Erzieher nicht einmal die gesetzliche Pflichtleistung erbringt, obwohl er eine pauschale Überstundenvergütung erhält, mit der rund 150 Stunden pro Jahr abgegolten sind. Die übrigen Erzieher im Landesjugendheim Hartberg haben Mehrleistungen im Bereich von 37,25 bis 194,5 Stunden erbracht.

Der Landesrechnungshof nimmt diese Feststellungen zum Anlaß, um auf die unterschiedlichen Leistungen der einzelnen Erzieher zu verweisen.

Nimmt man für das Landesjugendheim Rosenhof, in welchem mangels vorhandener Aufzeichnungen eine Nachprüfung überhaupt nicht möglich war, ungefähr die gleichen Verhältnisse an wie in den Landesjugendheimen Blümelhof und Hartberg, so ist festzustellen, daß von den Erziehern der drei Landesjugendheime im Jahr 1983 zumindest für 3.000 bezahlte Arbeitsstunden keine entsprechende Leistung erbracht worden ist.

Besonders weist der Landesrechnungshof auf folgendes hin:

- * Wie vom Landesrechnungshof errechnet, bleibt die effektive Dienstleistung einzelner Erzieher gegenüber der abgeholten Dienstzeit jährlich im Ausmaß von einigen Arbeitswochen zurück. Die Arbeits- und Entlohnungsgerechtigkeit innerhalb der Erzieherschaft ist damit in Frage gestellt. Diese Situation konnte nur eintreten, weil die Dienstaufsicht nicht in entsprechendem Umfang wahrgenommen wurde und darüberhinaus das Amt der Steiermärkischen Landesregierung die erforderlichen Regelungen nicht getroffen hat.

- * Vergleicht man die derzeitige Heimauslastung und den derzeitigen Stand an Erziehern beispielsweise mit dem Jahr 1978, in dem noch eine nahezu vollständige Heimauslastung bestanden hat und die meisten Zöglinge schwererziehbare Kinder waren, so wird deutlich, daß auch die Auslastung der Erzieher gesunken ist.

- * Abgesehen davon, daß wie angeführt die gewährte pauschale Überstundenvergütung den tatsächlich erbrachten Mehrleistungen nicht entspricht, ist festzustellen, daß die derzeitige Überstundenregelung eine nach den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes gesetzlich nicht gedeckte Staffelung in Abhängigkeit von der Ablegung der Dienstprüfung vorsieht.

Da die meisten Erzieher derzeit die ihnen abgeholten Mehrleistungen nicht erbringen und die Auslastung der Erzieher gesunken ist, empfiehlt der Landesrechnungshof der Rechtsabteilung 1 dringend eine restriktive Personalpolitik. Außerdem müßte sichergestellt werden, daß alle Erzieher eine gleichmäßige Dienstleistung erbringen. Darüberhinaus empfiehlt der Landesrechnungshof:

- * Eine genaue Erfassung und Aufzeichnung der effektiven Dienstleistungen pro Erzieher unter Aufbewahrung der hierüber angefertigten Unterlagen. Auch die Installierung von Zeiterfassungsgeräten wird zu überlegen sein.
- * Die Vorgabe einheitlicher Grundz.u. gefür die Erstellung der Dienstpläne.
- * Eine Vereinheitlichung der Turnusabrechnungen.
- * Das Anstellen von Überlegungen zur Einschränkung des Nachtbereitschaftsdienstes. Wie der Landesrechnungshof festgestellt hat, leistet im Landesjugendheim Hartberg nur ein Erzieher jeweils einen Nachtbereitschaftsdienst. In den übrigen Landesjugendheimen werden jedoch drei bis vier Erzieher pro Nacht eingesetzt. Die Einspa-

rung eines einzigen Nachtbereitschaftsdienstes würde immerhin pro Jahr eine Kostenersparnis von rund S 125.000,-- bedeuten.

Auch für die Lehrausbilder (Lehrmeister und Lehrgesellen) besteht hinsichtlich von Mehrleistungen eine den Erziehern ähnliche Situation. Die Dienstpläne sind für eine 5-Tage- bzw. 40-Stundenwoche erstellt. Die Angleichung an das Ausbildungserfordernis der Lehrlinge macht einen Wechseldienst entbehrlich.

Im Landesjugendheim Blümelhof wurden die Mehrleistungen mit "wenigen Stunden pro Monat" und mit "unterschiedlicher Intensität pro Lehrsparte" angegeben. Im Landesjugendheim Hartberg wurden Argumente ins Treffen geführt, wonach *im* Jahr theoretisch rund 160 Mehrleistungsstunden jeweils von den Lehrausbildern erbracht werden.

Diesbezüglich hegt der Landesrechnungshof Zweifel, daß dies mit der Praxis konform geht. Es erscheinen daher künftig auch für diesen Bereich Dienstzeiterfassungen erforderlich.

Die Rechtsabteilung 1 hätte für den Bereich der Lehrausbilder unverzüglich folgende Fragen zu klären:

- * Inwieweit ist die analog den Erziehern gewährte pauschale Überstundenabgeltung für die Lehrausbilder sachlich gerechtfertigt?
- * Bis zu welchem Lehrlingsstand kann mit einem Lehrmeister das Auslangen gefunden werden bzw. ab welchen Lehrlingsständen ergibt sich das Erfordernis für einen oder mehrere zusätzliche Lehr-

gesellen?

Diesbezügliche Grundsatzregelungen hat der Landesrechnungshof gänzlich vermißt, obwohl sich die Landesjugendheime immer mehr zu Lehrlingsausbildungszentren entwickeln und daher dieser Frage aktuelle Bedeutung zukommt.

Der Landesrechnungshof hat im Zuge seiner stichprobenweisen Durchrechnung (Soll-Ist-Dienstzeitvergleiche) im Bereich des übrigen Heimpersonals, das einem Wechseldienst unterliegt (vornehmlich Küchenbereich), den Eindruck gewonnen, daß das gesetzliche Arbeitsstundensoll erfüllt und bereichsweise sogar überschritten wird.

Ungleich schwieriger als die Dienstzeitkontrolle, die in den Bereich der Dienstaufsicht fällt, ist die Personalbedarfsmessung.

Die arbeitsmäßige Effizienz und die personelle Auslastung können nicht immer direkt kontrolliert werden. Zur Aufdeckung von Schwachstellen bzw. Unwirtschaftlichkeiten empfiehlt sich allgemein die Inbeziehungsetzung von Gesamtergebnissen zu objektiven Maßgrößen.

Mit Ausnahme von Erfahrungswerten im Hinblick auf die Reinigungsflächen, konnten keine allgemein gültigen Werte für andere Tätigkeitsbereiche festgestellt werden. Hinsichtlich der Raumpflege liegen Dienstpostenbedarfserhebungen für die Landesjugendheime Rosenhof und Hartberg vollständig und für das Landesjugendheim Blümelhof teilweise vor.

Der Landesrechnungshof regt daher eine Vervollständigung der Dienstpostenbedarfserhebungen im Bereich des Reinigungspersonals für das Landesjugendheim Blümelhof an.

Eine mögliche und durchaus usuelle Form der Inbeziehungsetzung der Leistung des Küchenpersonals besteht in der Gegenüberstellung der Verpflegstage (Zusammenfassung von Frühstück, Mittagessen und Abendessen zu einer Einheit) zur Zahl der Küchenbediensteten. Der vom Landesrechnungshof angestellte Vergleich zur Auslastung des Personals in anderen Küchen des Landes - wie etwa in den Krankenanstalten und Altenpflegeheimen, in denen 30 Verpflegstage pro Arbeitskraft und Tag als Norm gelten - hat speziell in den Küchen der Landesjugendheime Rosenhof und Hartberg eine erheblich geringere Auslastung ergeben.

Der Landesrechnungshof hält daher eine Überprüfung des Personalbedarfes im Küchenbereich der Landesjugendheime für dringend geboten.

Der Arbeitsumfang der Wäschepflege schwankt in einzelnen Landesjugendheimen nicht nur wegen der unterschiedlichen Heimgröße und Zöglingszusammensetzung, sondern auch deshalb, weil einerseits nicht die ganze Wäsche im Heim gewaschen bzw. andererseits für andere Heime mitgewaschen wird.

Der vom Landesrechnungshof auf Basis des Anfalles von Trockenkilomengen durchgeführte Vergleich leidet darunter, daß die Bedienstetenzuordnung allem Anschein nach fließend und insoferne die Angaben der Heimleitungen unpräzise sind.

Zur Beurteilung der Auslastung der Landesjugendheime war die Relation von

- * Normalbetten stand-zu
- * Effektivbelag

zu untersuchen.

Unter Normalbettenstand ist ein von der Rechtsabteilung 9 im Jahr 1980 verbindlich festgelegter und insofern offizieller Kapazitätswert zu verstehen. Dieser beträgt für das Landesjugendheim Blümelhof 120 Betten, für das Landesjugendheim Rosenhof 94 Betten und für das Landesjugendheim Hartberg 110 Betten.

Ungeachtet der Auffassung der Heimleitungen, daß dieser Normalbettenstand mit dem pädagogisch vertretbaren Bettenstand nicht konform geht, stellt dieser die offizielle Bezugsbasis dar.

Im Zuge der Prüfung hat sich sehr bald gezeigt, daß hinsichtlich der Ermittlung der effektiven Belagszahlen gewisse Schwierigkeiten bestehen. Dies deshalb,

- * weil die Fluktuation in den Heimen und die Verweildauer der Zöglinge sehr unterschiedlich sind,
- * weil Auffassungsunterschiede darüber bestehen, was als Effektivbelag anzusehen ist, und zwischen körperlicher Anwesenheit im Heim und Betreuungserfordernis Divergenzen bestehen können.

Es ist daher wenig ziel führend, mit stichtagsbezogenen

Belagsziffern zu operieren. Vielmehr ist von den tageweisen Ständen und daraus gebildeten Jahresdurchschnittswerten auszugehen. Der großen Fluktuation, unterschiedlichen Verweildauer und Bettenvorsorge ist - wie dies betriebswirtschaftlichen Usancen in vergleichbaren Bereichen (z. B. Krankenanstalten) entspricht dadurch Rechnung zu tragen, daß mit Erreichen einer rechnerischen Auslastung von 85 % im Jahresdurchschnitt die volle Auslastung als gegeben anzusehen ist.

Hinsichtlich der von den Landesjugendheimen im jährlichen Tätigkeitsbericht verwendeten statistischen Durchschnittsbelagswerte hat sich gezeigt,

- * daß das Landesjugendheim Blümelhof den Jahresdurchschnitt auf Basis der Verpflegstage ermittelt,
- * daß die Landesjugendheime Rosenhof und Hartberg von den Standestabellen, die auch entwichene, beurlaubte sowie im Krankenstand bzw. in der Berufsschule befindliche Zöglinge inkludieren, ausgehen und aus diesem Stand (jeweils zum Monatsende) einen Durchschnittswert bilden.

Auf Grund dieser unterschiedlichen Vorgangsweise empfiehlt der Landesrechnungshof, einheitliche Kriterien für die Ermittlung des Durchschnittsbelages und die Darstellung des Auslastungsgrades in den Landesjugendheimen festzulegen, damit eine statistische Vergleichbarkeit gewährleistet ist.

Die Erhebungen haben eindeutig ergeben, daß in den Landesjugendheimen durchaus noch freie Kapazitäten bestehen. Es ist daher beabsichtigt, in den Landes-

jugendheimen Blümelhof und Hartberg das Lehrplatzangebot künftighin auszuweiten.

Wie die Auslastung der Landesjugendheime ist auch die Auslastung der Erzieher gesunken. Es müßte daher selbst im Falle einer Ausweitung der Lehrlingsplätze jegliche Vermehrung von Erzieherdienstposten hintangehalten werden.

Wie im Bericht anhand von Teilaspekten aufzuzeigen versucht wurde, ist der Erfolg der Heimerziehung kaum wirklich statistisch erfaßbar und quantifizierbar. Was im Moment als Erfolg erscheinen mag (z. B. Schul- oder Lehrabschluß), kann sich nach der Heimentlassung wieder verlieren. Der Erfolg kann daher auch im Moment kaum deutlich bemerkbar sein und sich später ganz einfach einstellen. Die Problematik der Erfolgsbeurteilung

- * in der Definition der Kriterien für die Erfolgsmessung,
- * in der Wahl des Betrachtungszeitraumes und
- * im Mangel an statistisch auswertbaren Unterlagen.

Das persönliche Erfahrungswissen der Erzieher aus Rückmeldungen einstiger Zöglinge stellt daher das wesentlichste Potential für die Erfolgseinschätzung dar. Das Landesjugendheim Blümelhof hat eine diesbezügliche Einschätzung präzisiert, die sich im wesentlichen mit den Auffassungen der übrigen Heimleitungen deckt. Darnach hat die Heimerziehung bei rund 65 bis 70 % der Zöglinge auf Sicht Erfolg gehabt, während bei rund 10 bis 15 % die Heimerziehung ohne jeglichen Erfolg

geblieben ist. Die restliche Gruppe von rund 20 % schwankt zwischen positiven und negativen Einflüssen und wird zumeist noch einige Male auffällig, aber auch diese Gruppe schafft nach einer gewissen Zeit einen positiven Lebenseinstieg und kommt später ohne Hilfe und Maßnahmen der Sozialhilfe aus.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in einer am 4. Dezember 1984 stattgefundenen Schlußbesprechung, an der

vom Landesrechnungshof: Landesrechnungshofdirektor
Dr. Gerold Ortner
Landesrechnungshofdirektor-
Stellvertreter
Dr. Egbert Thaller
Wirkl. Hofrat Dr. Rudolf Taus
Wirkl. Amtsrat Harald Kronegger

von der Rechtsabteilung 1: Abteilungsvorstand
Wirkl. Hofrat Dr. Herbert Lieb
Oberregierungsrat
Dr. Günther Felber

von der Rechtsabteilung 9: Abteilungsvorstand
Wirkl. Hofrat Dr. Herbert Knapp
Oberregierungsrat
Dr. Heide Dobida

und vom Büro des Herrn
Landesrates Josef Gruber: prov. Regierungskommissär
Dr. Klaus Rundhammer

teilgenommen haben, von den Vertretern des Landesrechnungshofs eingehend dargelegt und darüber diskutiert.

Graz, am 7. Dezember 1984

Der Landesrechnungshofdirektor:

Stellvertreter
Präsident der Steiermärkischen Landes-
rechnung vom 13. Juli 1981
Lehrer der Rechtsabteilung 9
Ulrich Sonn- und Freier (Ortner)
und Nachbereitschaftsdienst